DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 3 2017



PRAXIS

Daniela Heilinger über die ersten Erfahrungen mit dem Kontenregister

BERUFSANWÄRTER

Die neuen Prüfungsverfahren durch die WTBG-Novelle 2017

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Gunther Bauer über die neue Ausschüttungssperre







AUS ERFAHRUNG BESSER.



SEIT GENERATIONEN.



3SI IMMOGROUP

Gonzagagasse 9/12 A-1010 Wien

Tel.: +43(0) 1 607 58 58 Fax: +43(0) 1 607 55 80 E-Mail: office@3si.at www.3si.at



IHR PARTNER MIT HANDSCHLAG-QUALITÄT.



Wir kaufen und entwickeln Zinshäuser und Grundstücke in Wien.

Was lange währt, wird endlich gut

BERUFSRECHT. Das WTBG 2017 bringt uns eine Reihe an neuen Befugnissen, eine Neuordnung der Berufsgruppen sowie die Bezeichnung "Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer".

it der Veröffentlichung des WTBG im Bundesgesetzblatt ist unser neues Berufsrecht in Kraft getreten. Damit findet das Bemühen, unser Berufsrecht zu modernisieren, nach über drei Jahren endlich ein positives Ende. Der Gesetzwerdungsprozess verlangte Geduld, Nervenstärke und Durchsetzungskraft. Unser damaliger Aufsichtsminister, Reinhold Mitterlehner, hat uns seine Unterstützung zugesagt, doch mit seinem überraschenden politischen Abschied schien erneut ungewiss, ob das WTBG in der letzten Legislaturperiode durchgeht. Dazu kam der massive öffentliche Widerstand der Rechtsanwälte und Notare. Dennoch, wir haben unsere Forderungen in zahlreichen Gesprächen mit Beamten und politischen Entscheidungsträgern dargelegt und nach zwei Abänderungsanträgen wurde unser neues Berufsgesetz am 29. Juni im Plenum des Nationalrats beschlossen. Wir können mit unserem Verhandlungserfolg zufrieden sein und ich bedanke mich bei allen Mitstreitern für ihr Engagement.

Neue Befugnisse für StB und WP

- Es ist nun klargestellt, dass StB auch "bei allen Amtshandlungen, die von Organen der Abgabenbehörden im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse (§ 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010) gesetzt werden", vertreten dürfen.
- ▶ Befugnis zur Vertragserrichtung betreffend Arbeitsverhältnisse StB und WP sind künftig zur "Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art" befugt. Dies ermöglicht eine durchgehende Beratung im Bereich der Personalverrechnung.
- Vertretungsrecht in Verwaltungsstrafverfahren bei der "Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen"

Damit wird bei Verwaltungsstrafverfahren aufgrund finanzpolizeilicher Einsätze (LSDG, AuslBG, KV, ASVG) erstmals eine durchgängige Betreuung von Klienten möglich.

- ▶ Vertretungsrecht in Sozialversicherungsangelegenheiten StB und WP sind berechtigt, in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten vor dem VwGH zu vertreten. Dieses neue Vertretungsrecht betrifft eine unserer Kerntätigkeiten.
- Vertretungsrecht gegenüber den Firmenbuchgerichten bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

StB und WP dürfen nun Rückfragen des Firmenbuchgerichts bzgl. Jahresabschlüsse und Adressänderungen direkt für ihre Mandanten erledigen.

Neuordnung der Berufsgruppen und Fachprüfungen

Ein weiterer wichtiger Bereich im WTBG betrifft die Möglichkeit des Erwerbs der WP-Befugnis, ohne zuvor oder gleichzeitig die StB-Fachprüfung ablegen zu müssen. Mit der Neuordnung der Berufsgruppen geht auch eine Neugestaltung der Fachprüfungen mit tiefgreifenden Änderungen einher. Die wesentlichen Neuerungen kurz zusammengefasst:

▶ Prüfungsantritt

Mit dem WTBG 2017 ist eine Zulassung zur Fachprüfung schon nach 18 Monaten Berufsanwärterpraxis möglich (ohne Anrechnungszeiten). Für die Bestellung ist wie bisher eine dreijährige Berufsanwärter-Praxiszeit erforderlich.

▶ Einheitliches Prüfungsverfahren

Sämtliche Teile der Fachprüfungen sind in einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst. Den Kandidaten steht es frei, die schriftlichen Klausuren in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Für beide Befugnisse sind die Klausuren BWL, Rech-



ZUM AUTOR Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT klaus.huebner@ huebner.at

Der Gesetzwerdungsprozess verlangte Geduld, Nervenstärke und Durchsetzungskraft ... Wir können mit unserem Verhandlungserfolg zufrieden sein.

nungslegung und Rechtslehre abzulegen. Für den Erwerb der StB-Befugnis ist weiters die Klausur Abgabenrecht erforderlich, für den Erwerb der WP-Befugnis die Klausur Abschlussprüfung. Diese beiden Klausuren werden aus je zwei Partialen zu je drei Stunden Ausarbeitungszeit bestehen und können separat absolviert werden.

Durchlässigkeit

Nunmehr kann zuerst auch nur die WP-Prüfung ohne StB-Teile (oder auch umgekehrt) absolviert werden. Wer die zweite Befugnis später erwerben möchte, muss lediglich die dafür fehlenden Teile der Fachprüfung absolvieren – d.h. entweder Abgabenrecht oder Abschlussprüfung sowie jene mündlichen Prüfungsteile, die für die angestrebte Befugnis erforderlich sind.

Prüfungstermine

Die jeweiligen Termine und Prüfungsorte sind von der KWT spätestens bis 30.6. für das Folgejahr festzulegen und auf der KWT-Website zu veröffentlichen. Die WP-Prüfungsteile finden nicht mehr nur in Wien statt. Die Kandidaten müssen bei der Bekanntgabe des Prüfungsantrittes auch gewünschten Prüfungsort und Termin bekannt geben.



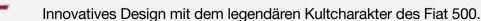
Der erste Griff in Sachen AG, GmbH, OG, KG ...

MANZ 2

WOW, BIST DU ABER GROSS GEWORDEN!







DER NEUE 500L jetzt ab € 14.790,-*







SALZBURG, Innsbr. Bundesstr. 77-79, Tel.: 0662/83 940-6672

www.denzel.at

Inhalt

- **3** BRANDAKTELL Klaus Hübner über die WTGB 2017 und die Neuordnung der Berufsgruppen.
- 6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft
- **8** PERSONALITY Karin Pollack über Thomas Szekeres, den neuen Präsidenten der österreichischen Ärztekammer.
- **10 SCHWERPUNKT** Harald Manessinger über Rechtsformgestaltungen und Umgründungen im KMU-Bereich.
- **16** PRAXIS Rege Abfragen: Daniela Heilinger über erste Erfahrungen mit dem Kontenregister.
- **18** BRENNPUNKT FINANZ Ermittlungen nach Vorlage? Herbert Houf über amtwegige Wahrheitsermittlungspflicht.
- **21 SERVICENETZWERK** ÖGWT-Netzwerke: Austausch zwischen Österreich und Ungarn; das Steuerrecht in einer globalisierten Welt.
- **26** JUNGE ÖGWT Richtig führen: Stefan Lami über die Leiden der jungen Führungskräfte.
- **28** BERUFSANWÄRTER Klaus Gaedke über die WTGB-Novelle 2017 und die neuen Prüfungsverfahren für Steuerberater.
- **29 WIRTSCHAFTSPRÜFER** Gunther Bauer über die Ausschüttungssperre des §235 UGB.
- **31** IM FOKUS Was brauchen wir wirklich? Verena Trenkwalder über einen heißen Herbst, Wahl-Versprechungen und -Forderungen.
- **32** SOFT SKILLS Reinhard Hinger über Kommunikationsstrategien im Umgang mit Behörden.
- 34 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht
- **35** FRAGEBOGEN Sind Sie gut beraten? Beantwortet von der Chefin der Vienna Design Week Lilli Hollein.
- 36 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightechwelt
- **38 TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner Chefredaktion: Mag. Mia Eidlhuber Art Direction: Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc Anzeigen: Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe Mag. Gunther Bauer, Mag. Klaus Gaedke, Mag. Daniela Heilinger, Dr. Reinhard Hinger, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Peter Katschnig, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Stefan Lami, Dr. Harald Manessinger, Alexandra Miladinovic, Mag. Karin Pollack, Dr. Verena Trenkwalder, Druck: Berger Druck, Horn ögwthema erscheint vier Mal pro Jahr Auflage: 10.750 Verlagsanschrift: MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 Anschrift Medieninhaber und Herausgeber: Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 Homepage: www.oegwt.at E-Mail: oegwthema@oegwt.at. Alle Rechte vorbehalten.

Ein heißer Herbst

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Sommer, so viel steht fest, ist vorbei und wir gehen in mehrfacher Hinsicht in einen heißen Herbst. Nicht nur wegen der österreichischen Nationalratswahlen, sondern auch wegen der vielen Herausforderungen, vor denen unsere Berufsgruppe steht.

Einiges haben wir in unserem 70-jährigen Bestehen der KWT aber auch schon hinter uns, die WTBG-Novelle 2017 etwa, die eine ganze Reihe an neuen Befugnissen und eine Neuordnung der Berufsgruppen mit sich gebracht hat. Details dazu lesen Sie bitte in brandaktuell auf Seite 3. Und obwohl ich kein Freund davon bin, sich auf Erreichtem allzu sehr auszuruhen, will ich an dieser Stelle trotzdem sagen, dass wir mit unserem Verhandlungserfolg zufrieden sein können. Das verlangte viel Geduld und Nervenstärke und ich möchte mich hier bei allen daran Beteiligten herzlich bedanken.

Veränderungen sind wichtig. Nicht nur unsere Kammer heißt jetzt neuerdings "Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer", sondern auch für unsere Berufsanwärter haben sich die Prüfungsmodalitäten stark verändert. Kollege Klaus Gaedke berichtet Ihnen davon ausführlich in der Rubrik "Berufsanwärter" (Seite 28). Mit Veränderungswillen befasst sich auch unsere Schwerpunkt-Geschichte. Harald Manessinger hat in "Umgründungsbedarf erkennen" (ab Seite 10) alle neuen Rechtsformgestaltungen für KMU für Sie aufgezeichnet.

Apropos Herbst: Unsere Kollegin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht, Verena Trenkwalder, hat knapp vor der Wahl noch die antretenden Parteien auf ihre Programme abgeklopft und wünscht sich auf jeden Fall eine Vereinfachung des Steuerrechts!

In diesem Sinn: Eine spannende Lektüre und einen arbeitsreichen Herbst!

Herzlichst, Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MEI DUNGEN AUS DER EINANZWELT

Sparen Sie 25 Prozent

ONLINE-ABO. Jetzt 25% sparen und online recherchieren!

Um unseren Kollegen und Kolleginnen etwas Besonderes zu bieten, gibt es bis 31.12.2017 diese tolle Herbstaktion: Jetzt Online-Abo für 1 Jahr bestellen, 25% sparen und gleich online recherchieren! Profitieren Sie von Ihrem persönlichen ÖGWT-Online-Abo: Sie recherchieren in unseren Onlineskripten direkt über Handy oder PC, wann immer Sie Zeit haben und auch von unterwegs. Sie holen eine verpasste Veranstaltung ganz einfach online nach und klicken sich über Ihr Abo durch Tagungen und Vorträge. Auch wenn Sie beim Seminar waren, kann es oft hilfreich sein, gewisse Vortragsteile noch einmal anzuhören, weil Sie gerade eben diesen Praxisfall haben. Mit dem ÖGWT-Online-Abo entscheiden Sie den Tag für Ihre Fortbildung und Sie sparen Zeit und Geld, denn Ihre Kanzleikollegen nutzen Ihr Abo kostenlos mit.

Investieren Sie vorm Jahresende, bestellen Sie Ihr Online-Abo und holen Sie sich 25% Rabatt auf die Abo-Monate bis Jahresende. ÖGWT-Mitglieder haben wieder einen Preisvorteil! Auf www.oegwt.at/onlineabo finden Sie unser Bestellformular.

Standard-Abo für 1 Jahr:

EUR 290, - netto minus 25% auf Abo-Monate bis Jahresende

Abo für ÖGWT-Mitglieder:

EUR 250,- netto minus 25% auf Abo-Monate bis Jahresende

Liebes ÖGWT Mitglied

Wir laden Sie sehr herzlich zur Generalversammlung 2017 der ÖGWT ein!

Datum Donnerstag, 30. November 2017

Zeit 16.30 bis 18.00 Uhr (voraussichtl. Beginn 17.00) **Ort** ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

TAGESORDNUNG

- 1. Eröffnung der Generalversammlung
- 2. Bericht des Präsidenten
- 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 2018
- 4. Budget 2018
- 5. Neuwahl des Vorstandes
- 6. Allfälliges

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie, sich per E-Mail unter sekretariat@oegwt.at oder per Fax 01/315 45 45-33 bis spätestens 23. November 2017 anzumelden!



Facebook

SERVICE. Webinare am 6.10. und 3.11.2017



Sie möchten erfahren, wie man Facebook privat sowie für die Kanzlei nutzen kann, interessante Beiträge gestaltet und seine Daten optimal schützt? Dann laden wir Sie herzlich zu unseren ÖGWT-Webinaren im Herbst ein:

Facebook für Einsteiger am Freitag, 6.10.2017, 11–12 Uhr

Gemeinsam mit Social-Media-Expertin Jessica Dünker, BA (Fa. Atikon) entdecken Sie beim Einsteigerwebinar, wie Facebook funktioniert, wie man sich registriert, wie man es richtig für den privaten Gebrauch nutzt sowie Tipps zum Datenschutz und für die Kanzlei-Fanpage.

Facebook für Leicht-Fortgeschrittene am Freitag, 3.11.2017, 11–12 Uhr

Im Fortsetzungswebinar vier Wochen später profitieren Sie von vielen Praxistipps für Ihre eigene Unternehmensseite, die Gestaltung Ihrer Postings, die Pflege der Fanpage und die Erstellung hilfreicher Statistiken.

Wir laden Sie herzlich zum Mitmachen ein. Beide ÖGWT-Webinare sind für Sie kostenlos. Die Webinarplätze sind heiß begehrt. Bitte daher zeitgerecht anmelden, und zwar auf der Plattform "edudip" unter www.edudip.com/ academy/atikon registrieren und für das Webinar selbst dann Computer, schnellen Internetzugang, aktuellen Browser mit Flash-Plugin und Lautsprecher vorbereiten. Bei Fragen senden Sie bitte eine E-Mail an socialmedia@atikon.com.

Jetzt ÖGWT Mitglied werden

MITGLIEDSCHAFT. Alle Vorteile in Anspruch nehmen.

Testen Sie jetzt bis Ende 2017 gratis die ÖGWT-Mitgliedschaft! Der Jahresbeitrag wird erst ab 2018 fällig. Der Jahresbeitrag beträgt EUR 90,– für WP/STB und EUR 0,– bzw. EUR 30,– für BA. Ihr Mitgliedsbeitrag amortisiert sich sehr schnell: 1–2 Fortbildungsveranstaltungen, kostenlose Bilanzierungscheckliste, ermäßigte Skripten, Online-Abo oder mieten Sie einmal unseren Veranstaltungsraum für Klientenmeetings, etc. Und zusätzlich haben Sie natürlich noch den Effekt der KollegInnenvernetzung. Weitere Vorteile finden Sie auf unserer Homepage unter www.oegwt.at oder rufen Sie einfach

unsere Generalsekretärin Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.



Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Bernhard Messner - 30 Jahre

Der Tiroler feierte am 3. September seinen 30er. Seine große Leidenschaft gilt dem Kochen und Wandern. Seit neuestem hat er auch das Klettern für sich entdeckt. Wenn die Zeit reicht, reist er gerne. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Angelika Achleitner - 40 Jahre

Die Vorarlbergerin feierte am 18. Mai ihren 40er. Ihre Freizeit verbringt sie mit Sport besonders gerne in den Bergen. Überdies liest und kocht sie gerne. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Roland Badegruber - 40 Jahre

Der Oberösterreicher feiert am 24. September seinen 40er. In seiner Freizeit genießt er die Natur beim Wandern in den Bergen oder beim Laufen. Neben der Pflege von Haus und Garten spielt er gerne Gitarre. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Sanela Rovcanin - 40 Jahre

Die Wienerin feierte am 21. September Ihren 40er. Wenn sie nicht im Büro ist, widmet sie ihre Freizeit den Kindern. Die überglückliche Mutter brachte erst vor kurzem ihre vierte Tochter zur Welt. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Gunda Eisner - 50 Jahre

Am 12. September feierte die Steirerin ihren 50er. Ihre Arbeit macht ihr Riesenspaß. Ausgleich findet sie am Golfplatz oder bei einem guten Essen, gerne auch in fernen Ländern, um andere Sitten, Menschen, Essen kennen-



Siegfried Höck - 50 Jahre

zulernen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Der Oberösterreicher feierte am 25. September seinen 50er. Seine freie Zeit verbringt er gerne am Berg. Dort kann er abschalten und den Kopf frei bekommen. Seine zweite große Leidenschaft ist das Tanzen mit seiner Frau Sabine, seiner perfekten Partnerin. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Walter Friedl - 60 Jahre

Der Oberösterreicher feierte am 26. September seinen 60er. Seine liebste Freizeitbeschäftigung ist das Reisen, gerne auch in ferne Länder. Entspannung findet er bei einem guten Buch. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Franz Doberauer - 60 Jahre

ÖGWT gratuliert herzlich.

Der Kärntner feierte am 12. Juni seinen 60er. Der Hobbygärtner verbringt seine Freizeit gerne im Kreise seiner Familie. Beim Tennisspielen und im Winter beim Skifahren hält er sich fit. Die



Walter Stingl - 70 Jahre

Der Wiener feierte am 9. Juni seinen 70er. Seine Freizeit verbringt er gerne mit Gartenarbeit und Urlaubsreisen. Mit seinen Abos in der Staatsoper, im Burgtheater und im Konzerthaus genießt er die kulturelle Hauptstadt sehr. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



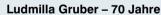
Franz Eßletzbichler - 70 Jahre

Der Niederösterreicher feierte am 30. Juni seinen 70er. In seiner bevorzugten Region Südtirol wandert er gerne. Er genießt es, wenn er im Kreise seiner Familie ist. Seine Tochter Regina führt mit seiner Unterstützung die Kanzlei. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Peter Pedevilla - 70 Jahre

Der Tiroler feierte am 17. August seinen 70er. Am liebsten verbringt er seine Zeit mit seiner Familie. besonders gerne mit den beiden Enkelkindern. Der passionierte Hobbykoch probiert sehr gerne neue Gerichte. In seiner Freizeit engagiert er sich außerdem seit 25 Jahren im Kiwanisclub Schwaz. Überdies spielt er gern Golf und liebt die Toskana. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Die Wienerin feierte am 11. August ihren 70er. Die Kollegin ist sehr glücklich, ihren Traumberuf in die Wirklichkeit umgesetzt zu haben. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum



30-jähriges Berufsjubiläum

Hermann Gandler

Der Salzburger feierte am 7. September sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Der begeisterte Bergwanderer verbringt seine Freizeit auch gerne mal auf dem Fahrrad. Bei Radtouren durch Weinregionen in Frankreich oder Italien findet er so manchen Spitzenwein für seinen eigenen Weinkeller. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

3/2017 ŌGWT

Strategie mit Kalkül

PORTRÄT. Thomas Szekeres ist seit Juni Präsident der österreichischen Ärztekammer. Er wird in den nächsten Jahren die Interessen der Mediziner dieses Landes verteidigen. Von Karin Pollack



"Neue Formen der Zusammenarbeit von Ärzten in unterschiedlichen Formationen sind auch betriebswirtschaftlich und steuertechnisch eine Herausforderung für den Berufsstand", sagt der neue Ärztekammerpräsident Thomas Sekeres

s gibt Kämpfe, die werden mit großer Verve geführt. Wenn Reformen im Gesundheitssystem anstehen, ✓ geht es meist darum, auch die Ärzteschaft ins Boot zu holen. Deren Standesvertreter sind für ihre Beharrlichkeit in Verhandlungen legendär, und das seit Jahrzehnten. Aktuell geht es um die Reform der Primärversorgung, ehemals Hausärzte. Dass Ärzte künftig weniger als Einzelkämpfer und mehr in großen Praxisgemeinschaften arbeiten werden, erfordert grundlegende Veränderungen. Sie bergen Gefahren, ist Thomas Szekeres überzeugt und sieht die solidarisch finanzierte Gesundheitsversorgung in Gefahr. Als neuer Präsident der Ärztekammer will er bei der "Weiterentwicklung" aktiv mitgestalten. Deshalb hat er bei den Verhandlungen zum neuen Gesetz der Primärversorgung in so genannten Primary Health Care-Zentren im Frühjahr auch nicht locker gelassen.

"Das habe ich gerne gemacht, mich für andere einzusetzen", sagt Thomas Szekeres mit ein wenig näselnder, typisch wienerischer Stimme. Mit diesem kurzen Satz drückt er allerdings auch sein berufliches Selbstverständnis aus, dem er seit Anbeginn seiner Karriere treu ist.

Sohn von Ungarnflüchtlingen

Thomas Szekeres, Sohn von Ungarnflüchtlingen, geboren 1956, war schon in der Schule vorlaut. "Ich wollte Latein abschaffen, weil ich den Sinn darin einfach nicht gesehen habe", sagt er. Später studierte er zwei Semester lang Jus, erkannte dann jedoch, dass er sich für die Medizin wesentlich mehr interessierte. Nach Abschluss des Studiums landete er in der Labormedizin am Wiener AKH, spezialisierte sich auf Krebs und begann, sich als Betriebsrat für die Belegschaft zu engagieren.

Szekeres' Kampfgeist traut man ihm auf den ersten Blick eigentlich gar nicht zu. Er ist nicht besonders groß, blickt meistens ziemlich ernst hinter seiner Brille. Umso schärfer sind allerdings seine Argumentationen in Debatten. Im Zuge der Einsparungen im Spitalswesen sind auch Streiks für ihn ein probates Instrument zur Durchsetzung von Forderungen. Legendär ist sein Streit mit der ehemaligen Wiener Gesundheitsstadträtin Sonja Wehsely. Szekeres, seit seinem 16. Lebensjahr Mitglied in der SPÖ, wurde im Zuge der Querelen sogar aus der Partei ausgeschlossen, "dabei hatte meine Funktion in der Ärztekammer rein gar nichts mit meiner Parteizugehörigkeit zu tun", erklärt Szekeres

Szekeres Kampfgeist traut man ihm auf den ersten Blick gar nicht zu. Er ist nicht besonders groß, blickt meistens ernst hinter seiner Brille. Umso schärfer sind seine Argumenationen in Debatten. Im Zuge der Einsparungen im Spitalswesen sind auch Streiks für ihn ein probates Instrument zur Durchsetzung von Forderungen.

kopfschüttelnd und kritisiert damit auch die internen Strukturen der SPÖ.

Neue Formen der Zusammenarbeit

Medial wurde dieser Konflikt zwischen Szekeres und Wehsely weidlich ausgeschlachtet. Das wiederum war der Grund, warum Szekeres in der mehrheitlich von der ÖVP dominierten Ärztekammer ein wählbarer Kandidat wurde. "Vorgedrängt habe ich mich sicherlich nicht", kommentierte er seinen Wahlsieg im Juni.

"Neue Formen der Zusammenarbeit von Ärzten in unterschiedlichen Formationen sind auch betriebswirtschaftlich und steuertechnisch eine Herausforderung für den Berufsstand", sagt er. Groß sei die Auswahl an spezialisierten Steuerberatern bislang nicht, weiß er, oft ginge es auch um Beratung für neue Ordinationsmodelle, und das sei Pionierarbeit. Ärzte verrechnen bekanntlich keine Mehrwertsteuer, was nicht immer von Vorteil ist – vor allem, wenn Ärzte Räumlichkeiten mieten wollen, tun sie sich deshalb eher schwer.

Auch in solch praktischen Belangen sieht Szekeres Handlungsbedarf im Sinne der Erleichertung für Mediziner.

Thomas Szekeres hat ziemlich viel auf seiner Agenda, seit Ende Juni ist er zudem auch nicht mehr Herr über seinen Terminkalender, weil sein Büro in der Kammer ihm Termine ins Outlook bucht. Nach wie vor arbeitet der Ärztekammerpräsident noch 20 Stunden im AKH und fährt erst dann mit dem Auto in die Weihburggasse, Sitz der Ärztekammer. Diese kurze Zeit nutzt er bereits für Telefonate. Seine Tage sind ziemlich durchgetaktet.

Persönliche Gesundheitsimpulse

Seine Frau, auch sie Ärztin im AKH, kommt aus Osttirol. Als bekennender Stadtmensch fährt Thomas Szekeres immer wieder nach Lienz, weil er dort auch den portugiesischen Wasserhund seiner Schwiegereltern mag. "Es ist ein antiallergener Hund", schmunzelt er. Wenn der Vierbeiner in Wien zu Besuch ist, führt er ihn gerne in der Innenstadt spazieren.

In den letzten Jahren hat Szekeres auch persönlich Gesundheitsimpulse gesetzt. So hat er, einst passionierter Raucher, den Zigaretten abgeschworen und geht regelmäßig ins Fitnessstudio. Er braucht das als Ausgleich für seinen Kampfgeist als wehrhafter Ärztekammerpräsident.



Die Schuhschachtel wird digital!

dvo-Geschäftsführer Franz Nowotny im Expertengespräch mit Mag. Ursula Böhm und Mag. Josef Gruber (Intertreu Steuerberatungs GmbH)



Franz Nowotny: Die Schuhschachtel voller Belege könnte in Ihrer Kanzlei bald Vergangenheit sein. Was tritt an ihre

Josef Gruber: Wir testen gerade mit einigen Klienten die "Belegbox". Dabei scannt oder fotografiert der Mandant seine Belege regelmäßig und stellt sie als PDF online in seine persönliche Belegbox.

Franz Nowotny: Welche Vorteile ergeben sich durch dieses "intelligente Belegmanagement" für Ihre Kanzlei?

Josef Gruber: Wenn wir die Finanzbuchhaltung eines Mandanten öffnen, bekommen wir automatisch einen Hinweis, falls neue, ungebuchte Belege in seiner Belegbox liegen. Da fallen viele Ordner und Zettel weg und auch das damit verbundene Suchen von Belegen. Die digitalen Belege sind nämlich hinter dem zugehörigen Buchungssatz hinterlegt. Und wenn Mandanten ihre Belege regelmäßig hochladen, dann können wir mehrmals pro Monat buchen und vermeiden so die Spitzen zum 15. des Monats.

Franz Nowotny: Und wo speichern Sie die digitalen Belege? Josef Gruber: Sowohl die Software als auch die Daten liegen im Rechenzentrum von dvo Software. Dorthin wollen wir in Zukunft ohnehin alle unsere Daten verlegen, allein schon wegen der weitaus besseren Datensicherheit.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog



STEUERRECHT. Über Rechtsformgestaltung und Umgründungen. Von Harald Manessinger

it der Senkung der Einkommensteuersätze sowie der gleichzeitigen Anhebung der Kapitalertragsteuer von 25% auf 27,5% ab 1.1.2016 haben sich die ertragsteuerlichen Voraussetzungen für die Rechtsformwahl wesentlich geändert. Waren Kapitalgesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt selbst im Fall einer Vollausschüttung in der Regel ab Gewinnen von jährlich EUR 350.000,- steuerlich jedenfalls vorteilhaft, so erhöhte sich diese Grenze ab 2016 auf knapp EUR 600.000,- (siehe auch Manessinger in ÖGWThema Ausgabe 3/2015). Dennoch sind Änderungen der Steuertarife für steuerlich motivierte Rechtsformwechsel oftmals nur von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger ist in der Regel die Frage, ob im Fall eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschaftern ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden kann sowie ob die im Betrieb erzielten Gewinne ausgeschüttet werden oder zur Finanzierung von Kreditrückzahlungen und künftigen Investitionen im Unternehmen verbleiben sollen.

Im KMU-Bereich stellen meist folgende Umstände Gründe für Rechtsformänderungen dar:

Häufige Gründe für Rechtsformänderungen im KMU-Bereich

- ▶ Vorbereitung der Unternehmensnachfolge in der Familie
- ► Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension ohne Betriebsaufgabe oder Betriebsübertragung
- ▶ Wunsch nach Haftungsbeschränkungen
- ▶ Bei- bzw. Austritt von Gesellschaftern
- ► Vereinfachung der Unternehmensstruktur durch steuerneutrale Unternehmenszusammenschlüsse (Nutzung von Synergieeffekten,

Kostenreduzierung, Vertragsbündelung)

- ▶ Verbesserung des Bilanzbildes
- Steueroptimale Strukturierung eines Unternehmenserwerbs/ -verkaufs (Umgründung anstelle von Realisierung, vorbereitende Umgründung vor Betriebserwerb/ -verkauf)
- Vermeidung einer drohenden steuerlichen Betriebsaufgabe bei langfristiger Verpachtung des Unternehmens
- ▶ Nutzung von Verlustvorträgen
- ▶ Reduzierung von Abgabenlasten aufgrund der Rechtsform (durch Nutzung der unterschiedlichen Steuertarife im KStG und EStG, bei Finanzierungs- und Investitionsbedarf, Hauptwohnsitzbegünstigung bei späterer Betriebsaufgabe)
- Vermeidung von Offenlegungspflichten

Wie aus der Aufzählung ersichtlich ist, stellen familiäre Umstände die häufigsten Gründe dar, die einen Rechtsformwechsel sinnvoll erscheinen lassen. Beispielhaft dafür soll folgender Sachverhalt diskutiert werden:

Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension ohne Aufgabe/Übergabe des Betriebes

Viele Klein- und Mittelunternehmen werden in Österreich klassisch als Einzelunternehmen geführt. Beabsichtigt der Einzelunternehmer in die vorzeitige Alterspension zu wechseln, dürfen seine Einkünfte aus aktiven Erwerbstätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.

Diese Voraussetzung stellt in der Regel kein Hindernis dar, wenn eine Übergabe des Betriebes in der Familie ohnehin geplant ist. Sofern dies jedoch noch nicht der Fall ist und auf die Pension dennoch nicht verzichtet werden soll, könnte ein Rechtsformwechsel überlegt werden.

Sachverhalt

Ein Gewerbebetrieb soll weiterhin in der Hand des bisherigen Einzelunternehmers bleiben. Dem im Betrieb bereits mitarbeitenden Sohn soll der Betrieb derzeit jedoch noch nicht übergeben werden. Ein Grund dafür ist auch, dass sich der Betrieb im Erdgeschoss und die Wohnung des Betriebsinhabers im Obergeschoss desselben Gebäudes befinden. Eine Übergabe des Grundstücks ist aus Sicht des bisherigen Betriebsinhabers zu dessen Lebzeiten nicht vorstellbar. Darüber hinaus möchte der Betriebsinhaber einen Großteil der Einkünfte aus dem Betrieb weiterhin selbst beziehen.

Zusammenschluss zu einer Kommanditgesellschaft als Lösung

Im gegenständlichen Fall könnte ein Zusammenschluss gemäß Art. IV UmgrStG zu einer Kommanditgesellschaft angedacht werden. Dabei schließt sich der bisherige Betriebsinhaber (Vater) mit seinem Sohn zu einer Kommanditgesellschaft zusammen, bei der der Sohn die Komplementär-



ZUM AUTOR
Dr. Harald
Manessinger,
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater
h.manessinger@
lbg.at

Beabsichtigt der Unternehmer in die vorzeitige Alterspension zu wechseln, dürfen seine Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

stellung und der Vater die Stellung eines nur beschränkt haftenden Kommanditisten übernimmt. Im Rahmen des Zusammenschlusses überträgt der Vater sein bisheriges Einzelunternehmen auf die KG, wobei er das bisherige Betriebsgebäude jedoch in seinem zivilrechtlichen Alleineigentum zurückbehält und der KG zur Nutzung überlässt. Die Betriebsliegenschaft wird dadurch zu Sonderbetriebsvermögen, weshalb eine Entnahmegewinnbesteuerung unterbleibt und ebenso weder Grunderwerbsteuer noch Grundbucheintragungsgebühr ausgelöst wird. Ob die künftige Überlassung der Betriebs-

schwerpunkt

liegenschaft an die KG auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis erfolgen soll, wird einerseits davon abhängen, ob im Fall einer unentgeltlichen Überlassung eine Vorsteuerberichtigung beim Vater erfolgen müsste oder der Vater Einnahmen aus der Überlassung des Betriebsgebäudes erzielen möchte. Letzterer Fall wäre dann zu überlegen, wenn der Sohn nicht nur als Arbeitsgesellschafter beteiligt sein soll und der Vater, insbesondere bei einer nur untergeordneten Beteiligungshöhe, über die Miete einen Teil seiner Einkünfte lukrieren möchte.

Sofern sich der Vater auf eine kapitalistische Kommanditistenstellung zurückzieht, kann er unabhängig von seiner Beteiligung an der KG und auch unabhängig von der Höhe seines Gewinnanteils eine vorzeitige Alterspension beziehen. Grundsätzlich wäre auch eine Mitarbeit möglich, sofern diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Dieser Punkt

Sofern sich der Vater auf eine kapitalistische Kommanditistenstellung zurückzieht, kann er unabhängig von der Höhe seines Gewinnanteils eine vorzeitige Alterspension beziehen.

sollte mit den Gesellschaftern jedoch im Detail besprochen werden, da die Angaben im Rahmen einer GPLA regelmäßig durch Zeugenaussagen überprüft werden und eine Überschreitung der im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze maximal möglichen Mitarbeit aufgrund des sozialversicherungsrechtlichen Anspruchslohnprinzips zum Verlust der vorzeitigen Alterspension führt. Durch die Beteiligung des Sohnes als Komplementär verliert dieser die arbeitsrechtliche Dienstnehmereigenschaft, was zu einem gesetzlichen Abfertigungsanspruch führt. Dieser Abfertigungsanspruch kann beim Sohn laut UmgrStR Rz 1470 gemäß § 67 Abs. 3 EStG begünstigt besteuert werden und stellt beim Vater als bisherigem Betriebsinhaber nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG eine Betriebsausgabe dar.



Grundsätzlich könnte die begünstigt besteuerte Abfertigung vom Sohn auch als Einlage in die KG eingezahlt werden, insbesondere um eine Substanzbeteiligung des Sohnes zu ermöglichen. Vorsicht wäre nur dann geboten, wenn das bisherige Betriebsgebäude der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen des Vaters, sondern in Form von Betriebsvermögen zur Verfügung gestellt werden sollte. Durch eine im Rahmen des Zusammenschlusses dem Sohn gewährte Substanzbeteiligung würde nämlich für den auf den Sohn entfallenden Anteil an den Wertsteigerungen der Betriebsliegenschaft eine eventuelle Altvermögenseigenschaft des betrieblich genutzten Grund und Bodens verloren gehen. Um dies zu verhindern, könnte für den Fall, dass das Betriebsgrundstück (beispielsweise zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation des Betriebes) auf die Kommanditgesellschaft übertragen werden muss und nicht im Sonderbetriebsvermögen des Vaters verbleiben kann, zur Vermeidung des Verlusts der Altvermögenseigenschaft der Sohn im Rahmen des Zusammenschlusses nur als Arbeitsgesellschafter beteiligt werden und eine gewünschte Substanzbeteiligung durch eine anschließende Schenkung eines Teils der Kommanditbeteiligung des Vaters an den Sohn hergestellt werden.

Unabhängig von einer möglichen Substanzbeteiligung des Sohnes kann diesem aufgrund seiner Stellung als Arbeitsgesellschafter dennoch ein wesentlicher Teil des Gewinns in Form eines fremdüblichen Geschäftsführungsentgelts zuzüglich eines vom Erfolg abhängigen variablen Anteils gewährt werden. Sollte dem Sohn zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Großteil des Gesellschaftsanteils des Vaters übertragen werden, so wäre dies durch eine einfache Anteilsschenkung steuerneutral möglich. Solang der Vater zumindest einen Teil seiner Kommanditbeteiligung behält, kann er dabei auch die gesamte im Sonderbetriebsvermögen zurückbehaltene Betriebsliegenschaft ohne steuerliche Auswirkungen weiterhin behalten. Sofern die Betriebsliegenschaft (spätestens beispielsweise nach seinem Tod) gemeinsam mit dem bei ihm verbliebenen Kommanditanteil an den Sohn übergeht, würde auch dadurch keine Entnahmegewinnbesteuerung ausgelöst werden. Aus grunderwerbsteuerlicher Sicht wäre jedoch zu beachten, dass der Grunderwerbsteuerfreibetrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG von EUR 900.000,- im Fall eines beim Vater verbliebenen Kommanditanteils, der eine Beteiligung an der Gesellschaft von mindestens 25% darstellt, nur im Ausmaß von 25%, somit in Höhe von EUR 225.000,-, zusteht. Bei der Entscheidung über die Höhe des nach einer Anteilsschenkung an den Sohn dem Vater verbleibenden Kommanditanteils sollte dieser Umstand daher möglichst berücksichtigt werden.

Durch den Erwerb des beim Vater verbliebenen Kommanditanteils und die damit ausgelöste Vereinigung aller Anteile in der Hand des Sohnes kommt es gemäß § 142 UGB zu einer Anwachsung des gesamten Vermögens der KG beim letzten verbliebenen Gesellschafter, wodurch bei diesem wiederum ein Einzelunternehmen entsteht. Sofern dies vermieden werden soll, könnte der Kommanditgesellschaft vor Vereinigung aller Anteile in der Hand des Sohnes beispielsweise eine GmbH als weiterer Arbeitsgesellschafter beitreten. Dadurch könnte nicht nur der Untergang der KG, sondern auch die Entstehung eines Einzelunternehmens verhindert werden und damit, dass die Betriebsliegenschaft im Fall von Sonderbetriebsvermögen bei einer künftigen Insolvenz in die Haftungsmasse der Gesellschaft fällt.

Zur Absicherung des Sohnes, insbesondere für den Fall, dass noch weitere Erben vorhanden sind, könnte diesem im Rahmen eines (einseitig unwiderruflichen) Schenkungsvertrages auf den Todesfall des Vaters der dem Vater verbliebene Kommanditanteil sowie die Betriebsliegenschaft zugesichert werden. Eventuelle Pflichtteilsansprüche der anderen Erben wären jedoch zu berücksichtigen.

Als Alternative zum Zusammenschluss zu einer Kommanditgesellschaft könnte der Betrieb des Einzelunternehmens auch in eine GmbH eingebracht werden.

Einbringung in eine GmbH als Alternative

Als Alternative zum Zusammenschluss zu einer Kommanditgesellschaft könnte der Betrieb des Einzelunternehmens auch in eine GmbH eingebracht werden. Sofern die Geschäftsführerstellung der GmbH nicht vom Vater ausgeübt, sondern beispielsweise vom Sohn übernommen wird, kann der Vater weiterhin zu 100% an der Gesellschaft und damit am bisherigen Unternehmen beteiligt bleiben, ohne seinen Anspruch auf die vorzeitige Alterspension zu verlieren. In diesem Fall wäre auch eine Ausschüttung der Gewinne an den Vater uneingeschränkt möglich.

Der Sohn bleibt als Geschäftsführer, der an der GmbH nicht beteiligt ist, bei Fortbestehen eines Dienstverhältnisses arbeitsrechtlich weiterhin Dienstnehmer. Durch die Einbringung des Einzelunternehmens in die GmbH geht daher auch das Dienstverhältnis gemäß § 3 Abs. 1 AVRAG unter Beibehaltung sämtlicher bisher erworbenen Ansprüche des Sohnes auf die GmbH über. Eine diesbezügliche Änderung würde sich nur ergeben,

wenn der Sohn beispielsweise durch den schenkungsweisen Erwerb eines GmbH-Anteils vom Vater die Beteiligungshöhe von 50% erreicht oder die Beteiligungshöhe von 25% bei gleichzeitigem Erwerb einer Sperrminorität hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung überschreitet. In diesem Fall kommt es zu einem Verlust der arbeitsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft und zu einem gesetzlichen Abfertigungsanspruch gemäß § 23 Angestelltengesetz. Sofern der Sohn in den letzten 10 Jahren vor dem Verlust der arbeitsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft überwiegend nicht wesentlich mit 25% oder weniger beteiligt war, so ist die Abfertigung des Sohnes gemäß LStR 1074 gemäß § 67 Abs. 3 EStG zu besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Abfertigung aus sachlichen Gründen zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, zu dem die arbeitsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft nicht mehr vorliegt.

Der Vorteil der Einbringung des Einzelunternehmens des Vaters in eine GmbH im Vergleich zur Übertragung auf eine Personengesellschaft liegt ins-

RZL Software-Lösungen für WT

Leistungsstark, verlässlich, effizient zu bedienen



"Wege zur digitalen Kanzlei"

Wir begleiten Sie am Weg zur digitalen Kanzlei - jetzt informieren!





schwerpunkt



Der Vorteil der Einbringung des Einzelunternehmens des Vaters in eine GmbH liegt insbesondere in der uneingeschränkten Möglichkeit zur Mitarbeit.

besondere in der uneingeschränkten Möglichkeit zur Mitarbeit. Sofern der Vater keine Geschäftsführerstellung in der GmbH innehat, kann er für seine Gesellschaft auf unentgeltlicher Basis uneingeschränkt tätig werden, ohne der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen. Diesbezüglich unterscheidet sich die GmbH-Variante wesentlich von der Kommanditgesellschaft, wo eine Mitarbeit des Vaters ohne Verlust der vorzeitigen Alterspension nur im Rahmen eines geringfügigen Dienstverhältnisses möglich ist.

Der Nachteil der GmbH-Variante wird jedoch oftmals darin liegen, dass die Betriebsliegenschaft, sofern sie nicht in das Gesellschaftsvermögen der GmbH übertragen werden soll, aus dem Betriebsvermögen entnommen werden muss, was für den im Betriebsvermögen befindlichen Gebäudeteil zu einer Entnahmegewinnbesteuerung

führt. Insbesondere bei zum Großteil bereits abgeschriebenen Gebäuden kann die dadurch ausgelöste Versteuerung der stillen Reserven mit einem Steuersatz von 30% ein Hindernis für die Zurückbehaltung der Betriebsliegenschaft darstellen. Da die Entnahme des Grund und Bodens gemäß § 6 Z 4 EStG mit dem Buchwert erfolgt, unterbleibt zumindest diesbezüglich eine Versteuerung der stillen Reserven.

Alternativ zur Zurückbehaltung der Betriebsliegenschaft im Privatvermögen könnte daher die Übertragung des Betriebsgrundstücks auf die GmbH angedacht werden. Um den Verlust der Altvermögenseigenschaft insbesondere für Grund und Boden, der am 31.3.2012 nicht steuerverfangen war und damit Altvermögen darstellt, zu vermeiden, kann die Übertragung des Betriebsgrundstücks auf die GmbH durch Abschluss eines Baurechtsvertrages im Zuge der Einbringung des Betriebes auf die Übertragung des Gebäudes beschränkt werden. Im Unterschied zum Superädifikat kann der Abschluss eines Baurechtsvertrages nämlich auch nach Errichtung des Gebäudes noch erfolgen. Inwieweit dies bei einem gemischt genutzten Gebäude möglich ist, wäre vor der Umsetzung zu prüfen. Sollte der Abschluss eines Baurechtsvertrages nicht möglich sein, so könnte alternativ überlegt werden, das Grundstück zu parifizieren und nur den betrieblich genutzten Grundstücksteil auf die GmbH zu übertragen. Allerdings sind für die Parifizierung Voraussetzungen, wie getrennte Zugangsmöglichkeiten zu den einzelnen Einheiten, zu erfüllen. Sofern diese nicht vorliegen, könnte als letzte Möglichkeit nur mehr die Begründung von Miteigentum zwischen der GmbH im Ausmaß des betrieblich und dem bisherigen Einzelunternehmer im Ausmaß des privat genutzten Gebäudeteils in Betracht gezogen werden.

Bewertung des übertragenen Vermögens

Die Übertragung von Betrieben im Rahmen von Umgründungen ist steuerlich in der Regel ausschließlich zu Buchwerten möglich. Auch aus unternehmensrechtlicher Sicht wird die Buchwertfortführung gemäß § 202 Abs. 2 UGB bei Umgründungen nicht zuletzt auch aus Vereinfachungsgründen gesetzlich zugelassen. Unabhängig davon sollte sowohl aus Finanzierungsgründen als auch zur Verbesserung des Bilanzbildes eine Aufwertung des übernommenen Vermögens bei der übernehmenden Gesellschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus unternehmensrechtlicher Sicht stellen sowohl der oben beschriebene Zusammenschluss als auch die alternativ angedachte Einbringung des bisherigen Einzelunternehmens in eine GmbH eine Sacheinlage dar. Das eingelegte (Betriebs-)Vermögen ist daher sowohl bei der übernehmenden KG als auch der GmbH gemäß § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert anzusetzen. Sämtliche aktiven und passiven von den übernehmenden Gesellschaften übernommenen Vermögensgegenstände sind daher in dem der Umgründung folgenden Jahresabschluss mit dem beizulegenden Wert anzusetzen. Laut dem mit dem RÄG eingeführten § 189a Z 3 UGB stellt der beizulegende Wert den Wert dar, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen eines Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt. Die Definition des beizulegenden Werts entspricht damit weitestgehend der des Teilwerts gemäß § 6 Z 1 EStG. Gemäß § 202 Abs. 1 UGB gilt darüber hinaus § 203 Abs. 5 UGB sinngemäß, weshalb auch ein Firmenwert im Fall der Bewertung der übernommenen Vermögensgegenstände gemäß § 202 Abs. 1 UGB zwingend anzusetzen ist.

Vorteil der Aufwertung auf den beizulegenden Wert ist somit insbesondere die Aufwertung der übernommenen Vermögensgegenstände und damit die Verbesserung des Eigenkapitals bzw. der Eigenkapitalquote. Nachteilig ist allerdings die in der Regel erhöhte Abschreibung der insbesondere im abnutzbaren Anlagevermögen enthaltenen stillen Reserven und die damit verbundene Reduzierung des Jahresüberschusses bzw. Erhöhung des

Jahresfehlbetrages. Darüber hinaus unterliegt der Aufwertungsbetrag der Ausschüttungssperre gemäß § 235 Abs. 1 UGB, wobei sich die ausschüttungsgesperrten Beträge insoweit vermindern, als der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und dem höheren beizulegenden Wert durch planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen oder durch Buchwertabgänge vermindert wird.

Um diese Nachteile zu vermeiden, könnte im Einzelfall ein Ansatz der übernommenen Vermögensgegenstände nach der modifizierten Buchwertmethode gemäß § 202 Abs. 2 UGB überlegt werden. Dabei werden grundsätzlich die Buchwerte des übertragenen Betriebes fortgeführt. Insoweit der Gesamtbetrag der Gegenleistung die Buchwerte der Vermögensgegenstände übersteigt, ist der Aufwertungsbetrag grundsätzlich als

"Umgründungsmehrwert" auszuweisen, wobei dieser jeder Bilanzposition getrennt zuzuordnen ist. Übersteigt der Wert der Gegenleistung die in den Vermögensgegenständen enthaltenen stillen Reserven, ist der Unterschiedsbetrag als Firmenwert auszuweisen. Durch Gestaltung der Höhe der vereinbarten Gegenleistung ist es möglich, nur Teile der stillen Reserven zu aktivieren und von der Aktivierung eines Firmenwerts sogar gänzlich Abstand zu nehmen. Befinden sich die stillen Reserven in diesem Fall insbesondere im nicht abnutzbaren Anlagevermögen, wie z.B. im Grund und Boden oder im Finanzanlagevermögen, so kann durch diese Vorgangsweise eine Erhöhung des Eigenkapitals auch ohne den Nachteil der Verschlechterung der künftigen Jahresüberschüsse aufgrund erhöhter Abschreibungen erreicht werden.

Aus unternehmensrechtlicher Sicht stellen sowohl der beschriebene Zusammenschluss als auch die angedachte Einbringung des bisherigen Einzelunternehmens in eine GmbH eine Sacheinlage dar.

Conclusio

Im Bereich der KMU bestehen zahlreiche Gründe, weshalb ein Rechtsformwechsel und eine Umgründung sinnvoll sein können. Häufig stehen die Gründe dafür im Zusammenhang mit einer geplanten Übergabe des Betriebs in der Familie oder der Schaffung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension. Die dargestellten Varianten sollen einen Anhaltspunkt bieten, was bei der Planung des Rechtsformwechsels zu beachten ist.



Rege Abfragen

FINANZ. Über erste Erfahrungen mit dem Kontenregister. Von Daniela Heilinger





ZUR AUTORIN
Daniela Heilinger,
Steuerberaterin
daniela.heilinger@
bdo.at

it Bundesgesetzblatt 2015/116 **1** vom 14. August 2015 wurde das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) kundgemacht. Das Kontenregister dient der Finanzverwaltung dazu, einen Überblick über sämtliche im Inland geführten Konten im Einlagen-, Giro- und Bauspargeschäft sowie Depots zu erhalten. Die Kreditinstitute haben gemäß § 3 KontRegG folgende Daten zu übermitteln: bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben bzw. Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat (bei natürlichen Personen), Firmenbuchnummer bzw. Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat (bei juristischen Personen), allfällige vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer des Kontos, Konto- bzw. Depotnummer, Tag der Eröffnung und

Suchbegriffe dürfen nur konkrete Personen oder Konten sein. Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Kontenregister ist zu protokollieren ...

der Auflösung des Kontos/Depots, Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts. Nicht zu übermitteln sind hingegen die Konto- bzw. Depotstände. Die erstmalige Übermittlung der Daten durch die Banken erfolgte mit Stand zum 1. März 2015, nunmehr haben Kreditinstitute diese Informationen laufend zu melden.

Auskünfte aus dem Kontenregister

Auskünfte sind gem. § 4 Abs. 1 KontRegG den Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Finanzstrafbehörden

und dem Bundesfinanzgericht, sowie wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist - den Abgabenbehörden des Bundes im Wege einer elektronischen Einsicht in das Kontoregister zu erteilen. Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sind Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme

Suchbegriffe dürfen nur konkrete Personen oder Konten sein. Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Kontenregister ist zu protokollieren, die Protokollaufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Durch die Auskunftsmöglichkeit erhalten die Behörden lediglich Informationen dahingehend, über welche Konten und Depots eine Person verfügt. Für weiter gehende Daten muss eine begründete Konteneinschau beantragt werden.

Konteneinschau – Auskunftsverlangen an Kreditinstitute

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, in einem Ermittlungsverfahren nach Maßgabe des § 165 BAO über Tatsachen einer Geschäftsverbindung von Kreditinstituten Auskunft zu verlangen, wenn

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
- 2. zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären, und

 zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zum Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sind Auskunftsverlangen nicht zulässig, außer wenn – nach Ausräumung von Zweifeln durch einen Ergänzungsauftrag nach § 161 Abs. 1 BAO – die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, welche sie betreffende Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden. Weiters ist der Abgabepflichtige über eine durchgeführte Einsichtnahme über FinanzOnline zu informieren. Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 10. März 2017 geht hervor, dass die Möglichkeit zur Kontenabfrage von den Finanzämtern bundesweit intensiv genutzt wird. Im Zeitraum Oktober 2016 bis Februar 2017 wurden 1.756 Abfragen durchgeführt, wobei folgende Finanzämter Spitzenreiter sind:

- Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf (133 Abfragen)
- ▶ Wien 8/16/17 (107 Abfragen)
- ► Salzburg-Stadt (101 Abfragen)
- ▶ Wien 4/5/10 (98 Abfragen)
- ► Salzburg-Land (97 Abfragen)
- ▶ Wien 2/20/21/22 (83 Anfragen)
- Amstetten, Melk, Scheibbs (74 Abfragen)
- Lilienfeld, St. Pölten (72 Abfragen),
- Klagenfurt (56 Abfragen)



Unserer Kenntnis nach sind 2016 vermehrt Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen eingereicht worden, deren Hintergrund in der verpflichtenden Meldung von Banken über Kapitalzuflüsse aus der Schweiz bzw. Liechtenstein nach Österreich zu sehen ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zusammenhang mit der hohen Intensität dieser Abfragen besteht.

In Deutschland existiert eine mit dem österreichischen Kontenregister vergleichbare Kartei schon seit 2005. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Andrea Voßhoff führt im Tätigkeitsbericht der Jahre 2015 und 2016 u.a. aus, dass 2015 die Zahl der Kontenabrufe von ca. 237,000 auf über 300.000 Abrufe anstieg.

Im Jahr 2016 nahmen die Abrufe noch weiter auf über 417.000 zu. Vergleicht man die Kontenabrufe in den Jahren 2015/2016 mit jenen, welche im Tätigkeitsbericht 2011/2012 angeführt wurden, zeigt dies einen beachtlichen Anstieg. Lag 2010 die Anzahl der Kontenabrufe noch bei 57.933, waren es 2012 bereits 72.578, das entspricht einer Zunahme um ein Viertel im Berichtszeitraum. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit geht zudem davon aus, dass aufgrund einer Vielzahl gesetzlicher Neuerungen ein Ende des Anstiegs der Kontenabrufe noch lange nicht in Sicht

Das Kontenregister in Österreich stellt einen Schritt in Richtung steuerlicher Transparenz und Steuerehrlichkeit dar. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass zwar zahlreiche Abfragen vorgenommen werden, was aus Sicht der Finanzverwaltung insbesondere eine Prüfung der Vollständigkeit der deklarierten Konten und Depots ermöglicht.

Konteneinsichtnahmen wurden hingegen bislang nur wenige vorgenommen. Bei Sicherstellung der Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen leistet das Kontenregister einen effizienten Beitrag im Kampf gegen Steuerhinterziehung. Wie die Entwicklung in Deutschland zeigt, ist davon auszugehen, dass künftig die Abfragemöglichkeiten auch weiterhin in Anspruch genommen werden.

ÖGWT INTENSIVSEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN HANDWERKS- UND BAULEISTUNGEN



WEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN

1. – 2. MÄRZ 2018

SEMINARORT

AUSZÜGE AUS DEM ÖGWT INTENSIVSEMINAR

- >> Umsatzsteuerliche Spezialfragen
 >> Gewerberechtliche Aspekte
 >> Lohnsteuer- und Sozialversicherung
 >> Prüfungsschwerpunkte
 >> Sinnvolle Kalkulationen

SEMINARINVESTITION

ANMELDUNG

FORTBILDUNG

Ermittlungen nach Vorlage

ABGABEN. Es häufen sich Fälle, in denen Finanzämter erst im Zuge der Vorlage einer Beschwerde an das BFG Ermittlungen durchführen. Von Herbert Houf



ZUM AUTOR Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer herbert.houf@ auditpartner.at

Der Verfahrensablauf ist nicht untypisch. Im Zuge einer Außenprüfung kommt es seitens des Finanzamtes zu Feststellungen, die nach Ansicht des Abgabepflichtigen (bzw. seines Steuerberaters) auf unrichtigen Sachverhaltsannahmen beruhen. Im Zuge einer Bescheidbeschwerde wird die mangelhafte Sachverhaltsermittlung gerügt, das Finanzamt weist jedoch die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (BVE) als unbegründet ab. Erst auf Grund des danach eingebrachten Vorlageantrags kommt es zu weiteren, oftmals sehr umfangreichen, Ermittlungen der Abgabenbehörde im Rahmen von Vorhaltsverfahren.

Die amtswegige Wahrheitsermittlungspflicht versus Mitwirkungspflicht

Zunächst ist § 115 BAO zu beachten, wonach die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, zu ermitteln haben. Zur Durchführung dieser Ermittlungen stehen den Abgabenbehörden

Zur Durchführung dieser Ermittlungen stehen den Abgabenbehörden verschiedene Befugnisse zur Verfügung, insbesondere Auskunfts-, Prüfungs- und Kontrollrechte. Die – rechtsrichtige – Geltendmachung dieser Befugnisse löst entsprechende Mitwirkungspflichten seitens der Partei aus.

verschiedene Befugnisse zur Verfügung, insbesondere Auskunfts-, Prüfungs- und Kontrollrechte. Die – rechtsrichtige – Geltendmachung dieser Befugnisse löst entsprechende Mitwirkungspflichten seitens der Partei aus. Sie muss die gewünschten Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und Prüfungen dulden, solange die Behörde nicht an die gesetzlichen Grenzen dieser Mitwirkungspflicht stößt. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die geforderte Mitwirkung unmög-



lich ist oder der Partei einen unangemessenen Aufwand oder sonstigen Nachteil verursacht. Natürlich sind auch Ermittlungen unzulässig, die keine abgabenrechtliche Relevanz (z.B. infolge Eintritts der Verjährung) haben oder zu denen der Behörde die Zuständigkeit fehlt.

Rechtswirkungen von Vorlageantrag und Vorlage

Wird ein Vorlageantrag gem § 264 BAO gestellt oder ist aus den in § 262 Abs. 2 bis 4 BAO genannten Gründen keine BVE zu erlassen, hat das Finanzamt die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub an das Verwaltungsgericht vorzulegen. § 265 Abs. 1 BAO sieht vor, dass allenfalls erforderliche Ermittlungen vorher noch durchgeführt werden dürfen. Diese können deshalb notwendig sein, weil das Finanzamt im Rahmen der Aktenvorlage auch einen Vorlagebericht zu erstatten hat, der insbesondere die Darstellung des Sachverhalts, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde umfassen muss.

§ 300 BAO sieht allerdings vor, dass ab Vorlage der Beschwerde, ab Einbringung einer Vorlageerinnerung gemäß § 264 Abs. 6 BAO bzw. in jenen Fällen, in denen eine BVE zu unterbleiben hat, bereits ab Einbringung der Bescheidbeschwerde selbst, die Abgabenbehörden den angefochtenen Bescheid oder die BVE bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben kann. Die Abgabenbehörde ist also



für eine Entscheidung in dieser Sache nicht mehr zuständig, sondern selbst Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Ab dem Zeitpunkt der Vorlage haben vielmehr die Verwaltungsgerichte die Obliegenheiten und Befugnisse der Abgabenbehörden und daher auch über allfällige Ermittlungen zu entscheiden. Diese können sie selbst durchführen oder durch eine Abgabenbehörde ihrer Wahl durchführen lassen. Dabei sollte nach Tunlichkeit nicht jene Abgabenbehörde beauftragt werden, die Parteienstellung im Beschwerdeverfahren hat, um Befangenheitsgründen schon im Vorfeld zu begegnen.

Schlussfolgerung

Bis zur Vorlage der Beschwerde bzw. bis zur Einbringung einer Vorlageerinnerung wird davon auszugehen sein, dass das Finanzamt – ggf. auch erst infolge der Einbringung des Vorlageantrags selbst – noch Ermittlungen durchführen darf. Nach Vorlage der Beschwerde oder Einbringung einer Vorlageerinnerung ist das Finanzamt Partei im Beschwerdeverfahren und für Ermittlungen nicht mehr zuständig. Auf Grund der Parteienstellung könnten diese sogar unvereinbar sein. Seitens des Abgabepflichtigen besteht daher in diesem Fall keine diesbezügliche Mitwirkungspflicht mehr, es sei denn, das Finanzamt wäre vom Verwaltungsgericht mit den Ermittlungen beauftragt worden.

DJA – Der Jahresabschluss



Von Anlagevermögen bis Zuschreibungspflicht alles für Bilanzierung und Rechnungslegung!

dja.manz.at – Heft 1 gratis – jetzt bestellen!

Early-Bird-Angebot bis 31. 12. 2017:

Heft 2/2017 und Abonnement 2018 um nur EUR 99, statt EUR 138, — (inkl. Versand



DJA — jetzt bestellen!

manz.at/angebote Telefon: +43 1 531 61-100 bestellen@manz.at



KLARTEXT WERKSTATT der ÖGWT Tirol

23 11 17

MODUL 1 STEUER-UPDATE

Donnerstag, 23. November 2017Congress Innsbruck

8.30 - 16.00 Uhr

IHR JAHRES-UPDATE

KOMPAKT KLAR ANDERS

AUCH ALS MITARBEITERSCHULUNG

BESTENS GEEIGNET!

- » TAX'N ROLL (das neue Steuer-Frühstück)
 - » EStR-Wartungserlass 2017 Highlights für die Praxis
 - » KStR-Wartungserlass 2017 Highlights für die Praxis
 - » Einlagenrückzahlungs-Erlass Highlights für die Praxis
- VERBRAUCHSTEUERRECHT
 - » NoVA-Rückvergütungen
 - » KFZ-Genehmigungsdatenbank
 - » NoVA-Formulare
 - » Praxishinweise zur NoVA im Kanzleialltad
- » SV-Zuordnungs-G 2017
 - » Erklärung der Verfahrensabläufe
 - » Bericht über erste Erfahrungen
- » RECHTS-WERKSTATT FÜR WT-KANZLEIEN
 - » Abgrenzung Privatzimmer gewerbliche Vermietung
- » UMSATZSTEUER-UPDATE

SEMINARBEITRAG MODUL 1

€ 300,- inkl 20 % USt

inkl Unterlagen, Frühstück & Pausengetränke | keine Anmeldung erforderlich; Barzahlung vor Ort ÖGWT.TI.17002 - Ausmaß Modul 1: 5,5 Std



DIREKT IM ANSCHLUSS 17.00 - ca. 19.30 Uhr

MODUL 2

EU-DATENSCHUTZ-GRUND-VO & CYBER-CRIME

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT



servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Besser im Verbund

NETZWERKE. Über die Kooperationen zwischen Freiberuflern, die Herausforderungen und Chancen. Von Peter Katschnig



ZUM AUTOR
Mag. Peter
Katschnig ist
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
und Unternehmensberater

katschnig@ eca-klagenfurt.at Die Geschwindigkeit, mit der sich die Welt der Steuerberater verändert, ist enorm. Eine Flut an Gesetzen, Verordnungen und von der Politik getriebenen Steuergesetzänderungen bricht Jahr für Jahr über uns herein, die Digitalisierung steht an und unserem Berufsbild wird das Aussterben vorausgesagt. Wer diesen Wandel erfolgreich meistern will, braucht Verbündete. In der Folge will ich aufzeigen, wie man sich ein Netzwerk aufbaut und welche Chancen sich durch Benchmarking ergeben.

Welche Berufe werden aussterben?

Ob Huffington Post oder einschlägige Wirtschaftsblogs, sie alle zählen den Chartered Accountant, also den Bilanzbuchhalter, und auch den Steuerberaterberuf in seiner jetzigen Form zu den vom Aussterben bedrohten Berufsbildern. Auf den ersten Blick scheint das übertrieben, nichtsdestotrotz werden wir umdenken müssen. Beratung per se ist inflationär geworden, "Dr. Google" stellt scheinbar jede Information gratis zur Verfügung und die

Online-Buchhaltung sowie die neuen Kommunikationsmedien werden unser Handwerk stark verändern. Unsere Arbeitsweise und die internen Workflows werden zusehends digitaler. Der Buchhaltungsordner, wie wir ihn jetzt kennen, wird sich innerhalb der nächsten Jahre in einer digitalen Datendrehscheibe auflösen.

Diese Vielzahl an Herausforderungen zu meistern, das ganze Spektrum der Gesetzgebung (Stichwort Sozialdumping oder Internationalisierung) abzudecken und gleichzeitig noch Platz für das Vier-Augen-Gespräch mit Klienten zu schaffen – dieser Spagat wird dem einzelnen Steuerberater alleine nur schwer gelingen. Meiner Meinung nach ist die Kooperation mit Berufskolleginnen und -kollegen der beste Weg, mit alldem fertig zu werden und den Veränderungsprozess unserer Branche erfolgreich zu bewerkstelligen. Die Natur kann uns dabei ein sehr gutes Vorbild sein, durch Flottenverbände etwa verbessern Fische oder auch Vögel ihre Überlebenschancen um ein Zigfaches.

Wie gewinnt man die richtigen Partner?

Grundsätzlich lassen sich Kontakte sehr gut über das ÖGWT-Netzwerk oder Kammerplattformen knüpfen. Daraus ergeben sich dann wieder neue kleinere Netzwerke, die das Miteinander fördern. Wenn man sich beispielsweise nach einer Fortbildungsveranstaltung auf ein Glas Wein trifft, können sich Kooperationsmöglichkeiten und neue Chancen ergeben. Durch das Reden kommen eben die Leute zusammen. Man muss auch bereit sein, etwas zu geben. Denn nur wer in sein

Netzwerk investiert, wird auch etwas zurückbekommen. Wer meint, dass man alleine durch das Bezahlen einer

Einschreibegebühr Netzwerkpartner ist und profitieren kann, der irrt. Kooperationen sind niemals Einbahnstraßen,

es findet immer ein Dialog statt.
Auch wenn es bei der Zusammenarbeit auf Fachebene um berufliche Themen geht, spielt wie immer und überall auch hier der Socialising-Effekt mit. Kooperationen zwischen Freiberuflern und auch das Miteinander innerhalb eines Kanzleiteams laufen nur dann gut, wenn die Chemie passt und man persönlich auf "Grün"

schalten kann. Man muss jedoch am Ball bleiben und das Gemeinsame immer wieder aufs Neue hegen und pflegen.

Im Verbund mit Kolleginnen und Kollegen gelingt es, das eigene Portfolio auszuweiten, Klienten besser zufriedenzustellen und Fehler zu vermeiden. Eine Kooperation ist jedoch mehr als nur ein Sicherheitsgurt. Das Benchmarking bei Themen wie Digitalisierung oder auch Employer-Branding erleichtert die Weiterentwicklung des eigenen Veränderungsprozesses.

In Zukunft werden wir die Steuerberatung individuell auf den Bedarf des Klienten hin schnüren und das Face-to-Face mit unseren Kunden viel mehr forcieren müssen. Es führt auch kein Weg daran vorbei, sich sehr intensiv mit seiner eigenen Marke zu beschäftigen und Klienten den Mehrwert seines Leistungsangebots überzeugend zu vermitteln. Der Wandel in der eigenen Kanzlei wird sich erfolgreicher vollziehen lassen, wenn wir die Herausforderungen annehmen und mittels Kooperationen versuchen, Schritt zu halten. Im Verbund wird man als Steuerberater in Zukunft erfolgreicher sein.



Horizont erweitern

UNTERWEGS. Im Juni 2017 knüpften wir österreich-ungarische Netzwerke.

Die ÖGWT Reise führte uns vom 15.–17. Juni 2017 in das benachbarte Ungarn, und zwar nach Budapest. Bei den ÖGWT-Reisenden waren einige schon erprobte und auch junge neue Gesichter dabei.

Schönes Wetter begleitete uns von Österreich aus und so waren wir guter Dinge. Bereits zum fünften Mal führte die ÖGWT die Netzwerkreise "ÖGWT Sommer Sonne Netzwerken" durch. Die Ziele waren klar: einander besser kennenzulernen, Servicenetzwerke aufzubauen und vor allem Kontakte auch über Österreichs Grenze hinaus zu knüpfen. Heißt es doch: Reisen erweitert den Horizont, macht den Kopf frei und lässt Ideen sprießen. Also nutzten wir die Reise, um genau das zu tun.

Das Event eröffnete unser burgenländischer Landespräsident Stefan Steiger. Es war erstaunlich, wie schnell sich die Kollegen und Kolleginnen freundschaftlich verbunden fühlten und sichtlich Spaß hatten. Am Nachmittag spazierten wir auf der Margareteninsel, das ist die bekannteste Donauinsel in Budapest. Sie verbindet die beiden Stadthälften Buda und Pest. Dort besuchten wir u.a. den Rosengarten mit über 2.500 verschiedenen Rosenarten, ließen uns von den Düften betören, und spazierten durch den Tierpark.

Der nächste Tag war ganz dem ungarischen Steuerrecht gewidmet. Der ungarische Kollege Zoltán Lambert gab uns

einen interessanten Überblick über die Steuern und Sitten in Ungarn. Budapest ist berühmt für die unzähligen Thermalquellen und so nützten die KollegInnen den Nachmittag zum Baden in der Therme Gellerth.

Am Freitag Abend genossen wir ein gutes ungarisches Essen. Am Samstag waren wir kulturell unterwegs und bestaunten die Sehenswürdigkeiten von Budapest, u.a. den Heldenplatz, die Fischerbastei, die Matthiaskirche, die Zitadelle, und anschließend spazierten wir noch durch die Fußgängerzone und ließen uns in einem der berühmten Kaffeehäuser aus der Kaiserzeit nieder. Bevor wir Budapest verließen, mussten wir unbedingt noch ungarisch essen und unser Gaumen wurde noch einmal verwöhnt.

Fazit

Ein wunderschönes Ambiente, tolle Sehenswürdigkeiten, das ungarische Essen, gute Unterhaltung, nette KollegInnen und Netzwerkopportunities machten diese Veranstaltung zu einem vollen Erfolg.

Danke an alle KollegInnen für diese besondere Atmosphäre. Wir freuen uns schon auf die nächste Netzwerkreise und auf alle Kollegen, die wieder (neu) an Bord sind. P.S.: Nächstes Jahr geht's nach Spielberg zum Rennfahren.

v.l.n.r.: Landespräsident Stefan Steiger, Generalsekretärin Sabine Kosterski, ungarischer Kollege Zoltán Lambert

servicenetzwerk

In einer globalisierten Welt

STEUERRECHT. Über die Workshops von EUCOTAX in Zürich. Von Alexandra Miladinovic

EUCOTAX (European Universities COoperating on TAXes) ist ein Projekt renommierter Universitäten zur Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des internationalen und europäischen Steuerrechts. Derzeit partizipieren die Universitäten in Barcelona (Universitat de Barcelona), Valencia (Universitat de Valencia), Budapest

(Budapesti Corvinus Egyetem), Edinburgh (University of Edinburgh), Leuven (Katholieke Universiteit Leuven), Osnabrück (Universität Osnabrück), Paris (Université Paris 1 Panthéon - Sorbonne), Rom (Luiss Guido Carli), Tilburg (Universiteit van Tilburg), Uppsala (Uppsala Universitet), Warschau (Uniwersytet Warszawski), Lodz (Uniwersytet Lodzki), Zürich (Universität Zürich), Washington D.C. (Georgetown University) und Wien (WU Wien) an diesem Netzwerk und sind mit ihren füh-

renden Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden vertreten. Auch 2017 bot das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien sechs Studierenden die Möglichkeit, am EUCOTAX-Wintercourse teilzunehmen und in diesem Rahmen ihre Masterarbeit zu verfassen.

VInr. oben: Konstantin Peel. Nicole Hötzinger, Alexandra Miladinovic, **Thomas Resch**

VInr. unten: Pedro Schoueri, Monika Resei, Michaela Schrottenbacher, Christoph Harringer

Willkommen in der Schweiz

Der Wintercourse fand in der Schweiz, auf Einladung der Universität Zürich, statt. Das Generalthema lautete Tax Legislation in a Globalizing World. Folgende Subthemen wurden in englischer Sprache festgelegt und von den Studierenden bearbeitet: Tax Legislation and International Influences (Monika Resei), Tax Legislation and International Tax Competition (Christoph Harringer), Tax Legislation and Non-Fiscal Goals (Konstantin Peel), Tax Legislation and Complexity of Tax Law (Michaela Schrottenbacher), Tax Legislation and Constitutional Principles/Rights (Nicole Hötzinger) und Tax Legislation and Administrative Practice (Thomas Resch). Die intensive fachliche Betreuung der Abschlussarbeiten und die

Vorbereitung auf die fachliche Auseinandersetzung in Zürich übernahmen Rita Szudoczky, Pedro Schoueri, Petra Koch und Alexandra Miladinovic. Wie in den Vorjahren, ist es dem Team auch diesmal gelungen, dem Ansehen der WU Wien auf internationaler Ebene mehr als gerecht zu werden.

Spezialwissen

Der siebentätige EUCOTAX-Workshop zeichnet sich vor allem durch die Aneignung von Spezialwissen sowohl in nationalem als auch im internationalen Steuerrecht aus. Den Studierenden wird die Chance geboten, Einblick in die Steuerrechtsordnungen zahlreicher Länder zu erlangen, Stärken und Schwächen verschiedener Steuerregime im Rahmen eines Rechtsvergleichs kritisch zu durchleuchten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Zudem erlaubt das Fachprogramm den Studierenden, sich durch Fachvorträge und Diskussionen mit angesehenen Experten aus dem Bereich des Steuerrechts auf wissenschaftlich höchstem Niveau mit den aktuellsten steuerlichen Thematiken in der steuerrechtlichen Welt auseinanderzusetzen. Fachsprachliche Englischkenntnisse werden durch den Austausch und die Arbeiten in den Workshops perfektioniert. Diese Fähigkeiten sind für den späteren beruflichen Alltag von großer Relevanz. Den Abschluss der EUCOTAX-Tagungswoche in Zürich stellten die aus den Workshops gewonnen Ergebnisse, die von den Studierenden in Form von Präsentationen in gemeinsamer Runde vorgestellt worden sind, sowie die Erstellung von Final Papers zu allen sechs Subthemen dar, welche auch an die Kommission übermittelt wurden.

Das EUCOTAX-Projekt bietet durch sein stetig wachsendes Netzwerk die Gelegenheit, das theoretische Wissen praxisnahe im internationalen Kontext anzuwenden und Steuerrecht aus Perspektiven diverser Länder zu betrachten. Die teilnehmenden StudentInnen kräftigen sowohl ihren fachlichen Wissenstand als auch ihre sozialen Kompetenzen durch das Kennenlernen anderer Kulturen und knüpfen wertvolle internationale Kontakte im beruflichen und wissenschaftlichen Umfeld. Im Hinblick auf den Einstieg in einen wirtschaftstreuhändischen Beruf bietet das EUCO-TAX-Programm einen deutlichen Mehrwert, der nicht nur den ProgrammteilnehmerInnen, sondern auch deren potentiellen ArbeitgeberInnen zugutekommt.

Der nächste Wintercourse findet im April 2018 in Edinburgh, UK statt. Generalthema: Challenges to Tax Autonomy in an Era of Conflicting Political Goals.

Rechtsform im Jagdhof

SALZBURGER LAND. In Fuschl ging es in diesem Jahr vor allem um Rechtsformgestaltungen in der Familie.

Vom 9. bis 10. Juli fand heuer wieder die Fuschler Fachtagung in Hof bei Salzburg im Hotel Jagdhof statt. Das Thema für die diesjährige Fachtagung war "Rechtsformgestaltungen und Umgründungen im KMU-Bereich". Behandelt wurden das Steuerrecht, Sozialversicherung, Zivilrecht und das Erbrecht.

Die Referenten

Der Moderator, Kollege und Salzburger ÖGWT Landesleiter Gunther Bauer führte durch die Fachtagung, welche er Donnerstag eröffnete. Rechtsanwalt Gerald Schmidsberger brachte uns die zivilrechtlichen Aspekte näher und unser Sozialversicherungs-Experte Stefan Steiger erläuterte die SV-Optimierungen im KMU-Bereich. Am Abend schon traditionell traf man sich auf der Terrasse vom Jagdhof zu einem gemeinsamen Abendessen, wo sich die Kollegen und Kolleginnen gleich über das neu angeeignete Wissen austauschen konnten. Bei heißen Jazzrhythmen fegten die KollegInnen über das Tanzparkett und genossen die Musik. Einige zog es dann noch an die Bar, wo eifrig das Netzwerken weiterging. Am nächsten Tag ging es gleich weiter mit den Vorträgen.



An diesem Tag referierten der Kollege Harald Manessinger und Rechtsanwalt Johannes Reich-Rohrwig zu den Themen Umgründungsbedarf erkennen und Erbrecht.

Voller Erfolg

Auch heuer war die Fuschler Fachtagung ein voller Erfolg. Interessante und wissensreiche Vorträge trafen auf ein wunderschönes und einzigartiges Ambiente. Unser Dank gilt den herausragenden Referenten und dem Moderator Gunther Bauer und natürlich unseren Teilnehmern! Nächstes Jahr findet Fuschl vom 5.–6. Juli 2018 statt – ich freue mich schon jetzt auf Euch alle. *Eure Sabine Kosterski*



Die Kanzleiverwaltungs-Software LeXorVISION und die FinanzOnline-Abindung LeXorFON sind seit Jahren in unterschiedlichsten Kanzleien in Österreich und Deutschland im Einsatz. Gerne präsentieren wir unverbindlich unser modulares und modernes System: 60 0664/43 55 654

Die Leiden der jungen Steuerberater

KARRIERE. Führung ohne strukturelle Voraussetzungen ist nicht möglich. Über die Herausforderungen von "jungen" Führungskräften. Von Stefan Lami



ZUM AUTOR Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater

www.stefanlami.com

In meiner Beratungsarbeit habe ich 🛮 auffallend häufig mit Kanzleien zu tun, die in den vergangenen Jahren kräftig gewachsen sind. Mehr Klienten, mehr Arbeit und wesentlich mehr Mitarbeiter sind die natürlichen Konsequenzen dieser Erfolgsgeschichten. Die Etablierung einer zweiten Führungsebene ist notwendig, um die täglichen Herausforderungen bewältigen zu können. Was dabei von den Inhabern/Partnern oft versäumt wird, ist die zeitgleiche strukturelle Entwicklung der Kanzlei.

Ober sticht Unter

Was Kartenspielern zum Gewinnen hilft, führt leider im Spiel um Mitarbeiter und deren Leistung so gut wie immer zu Einbußen. Kanzleiinhaber sind es gewohnt, einfach auf Mitarbeiter jederzeit zugreifen zu können. Dagegen ist eigentlich auch nichts einzuwenden, es sei denn, Aufgaben und Verantwortung sind mit der Einführung einer zweiten Führungsebene ganz klar an einen Teamleiter übergeben worden.

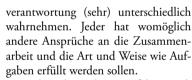
derartige Vorgehensweise Eine wirft jegliche Arbeitsplanung über den Haufen. Der Teamleiter kann sich nur übergangen fühlen. Noch drastischer wird es, wenn übergeordnete Chefs Entscheidungen kritisieren, umwerfen oder gar wieder rückgängig machen oder der Weg der Teammitglieder bei Problemen am Teamleiter vorbei direkt zum Chef führt.

Die Fachliteratur spricht von "drübersteuern". Was harmlos klingt, auch aus keinerlei bösartiger Absicht passiert, führt langfristig zur Zerstörung des Führungssystems und letztendlich landet die Führungsarbeit genau da, wo schon vorher zu wenig Ressourcen waren - wieder bei den Chefs. Führungsarbeit auf Teamleiterebene kann nur geleistet werden, wenn die strukturellen Voraussetzungen geschaffen und respektiert werden. Dazu gehört, dass sich eine Kultur, WIE und von WEM WELCHE Entscheidungen in Kanzleien getroffen werden, etabliert und an die jeweils betroffene Ebene kommuniziert wird.

Ich zuerst!

Ein Team innerhalb einer Kanzlei zu leiten, bedeutet per se schon, vielem und vielen gerecht zu werden. Der Personenkreis ist groß, wenn man bedenkt, dass es Klienten zufriedenzustellen gilt, den Teammitgliedern eine gute Führungsperson zu sein und den Anforderungen der Kanzleileitung gerecht zu werden. Ein buntes Portfolio an Ansprüchen und Erwartungen, dessen sich junge Führungskräfte durchaus bewusst sind. Überbordend wird es allerdings speziell in Partnerkanzleien. Häufig haben die Partner in unterschiedlichen Aufgabenbereichen Verantwortung.

Diese Bereiche lassen sich zwar theoretisch klar voneinander abgrenzen. In der täglichen Arbeit in der Kanzlei kommt es aber immer wieder zu Überschneidungen, Einmischungen oder gar Konflikten. Nur in sehr sorgfältig organisierten Partnerschaften schaffen es die Partner, die Zuständigkeitsbereiche sauber getrennt zu halten. Menschlich dabei ist, dass die Partner wiederum ihre jeweilige Führungs-



Die Folgen daraus liegen auf der Hand:

- Die junge Führungskraft ist in ihrer Leistungserbringung zerrissen
- Unsicherheit bei Entscheidungsklärung: Wer entscheidet was?
- Führungsstärke wird schwer zu entwickeln sein: Wer gibt mir Feedback zu meiner Leistung? Bekomme ich überhaupt welches?
- Wer trägt die Verantwortung wofür?
- Orientierung bleibt eine ständige Frage: Wem bin ich verpflichtet?

Der Diener mehrerer Herren zu sein, führt langfristig weit weniger zum Erfolg als eigentlich von allen erhofft.

Die Work-Life-Bereiche als (nicht) bestimmender Faktor

Unbestritten sind in der Steuerberaterbranche Frauen die zahlenmäßig dominierende Personengruppe, mit all den viel besprochenen Vorzügen und eben auch Einschränkungen. Viele Mitarbeiterinnen sind zusätzlich zu ihrer Berufstätigkeit für Haushalt und Familie verantwortlich. Sie arbeiten in den unterschiedlichsten Teilzeitmodellen oder haben Heimarbeitsplätze. In Teams mit





einem geringen Anteil von Vollzeitbeschäftigten wird manchmal schon das Organisieren eines Team-Meetings zur logistischen Herausforderung. Führungsarbeit ist aber unabdinglich an die Möglichkeit zur Kommunikation gebunden. Bei strukturellen Gegebenheiten, die dies nur bedingt möglich machen, wird Führung nur bei hoher Selbstverantwortung aller Beteiligten wirksam. Sonst ist es oft entspannter, von Koordination oder Verwaltung und nicht Führung - zu sprechen. Erst eine Mindestbindung an die Kanzlei, bei einer ausreichenden Zahl an Vollbeschäftigten, macht Ansprüche an die jungen Führungskräfte nicht zu wahnwitzigen Forderungen.

Auch hier ist strukturelle Gestaltung mehr als gefragt, bevor engagierte Leute die Motivation verlieren.

Digitalisierung und Automatisierung in WT-Kanzleien – Zeit, neue Wege zu beschreiten!

Die rasant fortschreitende **Verfügbarkeit digitaler Daten** verlangt danach, bisher gewohnte Arbeitsabläufe in WT-Kanzleien und Unternehmen anzupassen.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Die manuelle Erfassung von Daten verliert in hestimmten Bereichen mehr und mehr an Bedeutung, da viele Daten entweder ohnehin schon digital bereitstehen oder über Scanner und andere Geräte sehr rasch und einfach in digitale Form gebracht werden können. Der moderne Mensch verarbeitet mit Hilfe intelligenter Software-Lösungen diese digitalen Daten automatisiert weiter und ist so in der Lage, seine Tätigkeiten wesentlich effizienter durchzuführen.

"Mit unserer RZL Belegverarbeitung mit Belegdaten-Erkennung, dem Kanzlei-Informations-System, dem web-basierten Klientenportal und vielen anderen effizienten Digitalisierungs-Werkzeugen können wir

unseren Kunden den Einstieg ins digitale Zeitalter wesentlich erleichtern", so WT Mag. Franz Glechner, Geschäftsführer des Innviertler Software Hauses RZL.

"Der Mandant stellt die Belege über eine verschlüsselte und damit sichere Verbindung in die digitale Belegbox am Klientenportal. Auf Knopfdruck holt sich der WT die Belege von dort in die RZL FIBU. Die RZL Belegverarbeitung sorgt für die automatisierte Erstellung von Buchungen und die - beispielsweise auch für den Jahresabschluss - sehr vorteilhafte Verknüpfung zwischen Buchung und Beleg. Nach Verbuchung kann der WT die Belege - ergänzt um sämtliche Buchungsinformationen - wieder in der digitalen Belegbox für den Mandanten bereitstellen. Durch verschiedenste Such-, Gruppier- und Filtermöglichkeiten in der Belegbox profitiert letztlich auch der Mandant von der digitalen Anlieferung der Belege an den Wirtschaftstreuhänder."

"Bei unseren im Frühsommer österreichweit veranstalteten Digitalisierungs-Workshops konnten wir viele RZL Anwender von den neuen Möglichkeiten begeistern. Es ist schön zu sehen, wenn Kollegen am Ende des Workshops darauf "brennen", einige der neuen Features gleich in den nächsten Tagen in der Kanzlei umzusetzen", so Mag. Glechner weiter.

"Jenen Kollegen, die noch etwas abwarten wollen, können wir nur empfehlen, trotzdem so bald wie möglich erste Schritte zu setzen. Die automatisierte Verarbeitung der Bankbewegungen oder die Umstellung erster Buchhaltungen auf automatisierte Belegverarbeitung bietet sich geradezu an und sollte in keiner Kanzlei noch allzu lange auf sich warten lassen".

Es ist Zeit, neue Wege zu beschreiten – effizient und zukunftssicher mit Software aus dem Hause RZL!



Weitere Infos erhalten Sie bei RZL Software GmbH, 4911 Tumeltsham OÖ, Hannesgrub Nord 35 07752 / 252 DW 65 (Vertrieb), Software@rzl.at

Ab jetzt wird neu geprüft

NOVELLE. Mit der WTBG-Novelle 2017 haben sich Prüfungsverfahren für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer grundlegend verändert. Hier werden in einem ersten Teil die neuen Verfahren dargestellt. Von Klaus Gaedke



ZUM AUTOR Mag. Klaus Gaedke ist Steuerberater, Unternehmensberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

klaus.gaedke@ gaedke.co.at

it 1. Juli 2017 ist eine umfangreiche WTBG-Novelle in Kraft getreten, die wesentliche Änderungen im Prüfungsverfahren für StB und WP bringt. Bereits 2013 hat der Berufsanwärter-Ausschuss der KWT Vorschläge zur Änderung des Prüfungsverfahrens formuliert. Erfreulicherweise wurden viele der Forderungen bei der Umsetzung der neuen Prüfungsordnung berücksichtigt. Konkretisiert werden die neuen Prüfungsverfahren in einer Verordnung, die sich derzeit im Begutachtungsstatus befindet und am 1. Oktober 2017 in Kraft treten soll. Wie sieht das neue Prüfungsverfahren aus? Neu ist, dass die Prüfungsverfahren zum StB bzw. WP voneinander abgekoppelt und damit die Berechtigungsumfänge der beiden Berufsgruppen zueinander abgegrenzt sind. Zukünftig ist es möglich, Wirtschaftsprüfer zu werden, ohne die StB-Fachprüfung abzulegen. Wer beide Berufsbefugnisse erwerben möchte, hat durch den modulartigen Aufbau der Prüfungsteile nur noch die ergänzenden Spezialprüfungen abzulegen.

Zulassung zur Prüfung

Zur jeweiligen Fachprüfung ist zugelassen (§ 13 Abs. 4 WTBG), wer ein Fachstudium erfolgreich absolviert hat und mind. 1,5 Jahre als Berufsanwärter bei einem Berufsberechtigten tätig war. Voraussetzung für die öffentliche Bestellung zum StB oder WP ist neben der erfolgreich abgelegten Fachprüfung eine dreijährige Praxiszeit als Berufsanwärter; davon entweder eine mindestens zwei Jahre umfassende hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit in Österreich oder eine hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die Fachprüfung besteht aus je vier schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Für die Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen sollen je zwei Prüfungstermine pro Fach pro Kalenderjahr stattfinden. Diese sind bis zum 30.6. eines Jahres für das nächstfolgende Kalenderjahr bekannt zu geben. Aus derzeitiger Sicht sollen die Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und Rechtslehre für StB und WP an jeweils einem Prüfungstag abgehalten werden, das Gleiche gilt für die Fachprüfungen Abgabenrecht (StB) und Abschlussprüfung (WP), welche jeweils in zwei Partialen abzuhalten und nach drei Stunden für eine Pause von max. einer Stunde zu unterbrechen sind. Die Prüfungskandidaten haben sich somit auf drei Prüfungstage vorzubereiten.

Die mündliche Prüfung hat sich nicht verändert. Sie dauert mindestens eine und höchstens zwei Stunden je Prüfungskandidat und ist mit höchstens drei Prüfungskandidaten gleichzeitig abzuhalten. Nicht bestandene Prüfungsteile können wiederholt werden, ohne dass bestandene Prüfungsteile davon betroffen sind. Zukünftig sollen die mündlichen Prüfungen per Mitschnitt aufgenommen und zehn Jahre aufbewahrt werden. Der neue Modus soll im Herbst 2017 in Kraft treten, sodass Prüfungskandidaten bereits ab dann im neuen Verfahren starten können. Für jene Berufsanwärter, die sich bereits im Prüfungsverfahren befinden, enthält eine gesonderte Verordnung umfassende Anrechnungsbestimmungen.

Im zweiten Teil werden die Prüfungsinhalte der einzelnen Fachprüfungen näher beschrieben werden.

*(Bei den Prüfungsfächern BWL, Rechnungslegung und Rechtslehre zuzüglich 0,5 Stunden Kontrollzeit; bei den Prüfungsfächern Abgabenrecht und Abschlussprüfung zuzüglich eine Stunde Kontrollzeit)

Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus jeweils vier schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil:

FACHPRÜFUNG STB

Schriftliche Prüfungsteile*

- Betriebswirtschaftslehre (3 Std.)
- Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung (3 Std.)
- Rechtslehre (3 Std.)
- materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht inkl. der zugehörigen Verfahrensrechte (6 Std.)

Mündlicher Prüfungsteil

- Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung
- Rechtslehre
- materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht inkl. der zugehörigen Verfahrensrechte
- Qualitätssicherung, Risikomanagement, Berufsrecht

FACHPRÜFUNG WP

Schriftliche Prüfungsteile*

- Betriebswirtschaftslehre (3 Std.)
- Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung (3 Std.)
- Rechtslehre (3 Std.)
- Abschlussprüfung (6 Std.)

Mündlicher Prüfungsteil

- Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung
- Rechtslehre
- Abschlussprüfung
- Grundzüge der WWL und Finanzwissenschaft
- Grundzüge des Banken-, Versicherungs-, Wertpapierrechts und Devisenrechts
- Qualitätssicherung, Risikomanagement, Berufsrecht
- Prüfung der EDV-Anwendung in der RL
- ▶ Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfsoftware
- Grundzüge der Mathematik und Statistik
- Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften
- Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften etc.
- Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant

Der Gläubigerschutz als Gefahrenquelle

KAPITALRÜCKLAGEN. Über die Ausschüttungssperre des § 235 UGB. Von Gunther Bauer

Zum Schutz der Gläubiger einer Gesellschaft sah § 235 aF in bestimmten Fällen der Zuschreibung bzw. der Auflösung von Kapitalrücklagen und Bewertungsreserven eine Ausschüttungssperre vor. Diese Regelung versah seit 1996 unverändert ihren Dienst, was insofern erstaunt, da dieser Paragraph rund 20 Jahre lang einen falschen Verweis auf § 202 Abs. 2 Z 1 UGB gegeben hat. Es war aber nicht alleine die Richtigstellung dieses Fehlers, die 2015 zu einer zweimaligen Änderung des § 235 UGB – einmal durch das RÄG 2014, einmal durch das Abgabenänderungsgesetz 2015 - führte, sondern eine umfangreiche Neukonzeption und weitere Auslegung des Schutzbedürfnisses der Gläubiger.

Die Regelungen des § 235 UGB in der aktuellen Fassung sehen keine Ausschüttungssperre mehr für den Fall der Zuschreibung sowie der Auflösung von Bewertungsreserven vor, die Bestimmungen zur Ausschüttungssperre für aktive latente Steuern wurden weitestgehend in § 235 Abs. 2 übernommen. Durch den verpflichtenden Ansatz aktiver latenter Steuern im Zuge des RÄG 2014 wird dieser Ausschüttungssperre wohl mehr Relevanz zukommen. Eine Erweiterung erfuhr die Ausschüttungssperre im Zusammenhang mit der Auflösung von umgründungsbedingten Kapitalrücklagen gemäß § 235 Z 3 UGB aF dahingehend, dass gemäß der neuen Regelung nun alle Gewinne aus Umgründungen, die aus der Aufwertung auf den beizulegenden Wert resultieren, betroffen sind. Aus Sicht des Gläubigerschutzes ist diese Regelung zu begrüßen. Umgründungen, bei denen die Bewertung der Buchwertfortführung (§ 202 Abs. 2 Z 1 UGB) oder der modifizierten Buchwertfortführung (§ 202 Abs. 2 Z 2 und 3 UGB)

entspricht, können nicht zur Entstehung eines Gewinnes führen, sodass § 235 Abs. 1 UGB keine Anwendung findet.

Ausschüttungsgesperrt

Ein in § 235 UGB zitierter Gewinn kann demnach nur bei einer Umgründung unter Ansatz des beizulegenden Wertes gemäß § 202 Abs. 1 UGB entstehen. Hier ist zu unterscheiden in Umgründungsvorgänge, bei denen eine Kapitalrücklage entsteht und solche, bei denen der angeführte Gewinn in den Bilanzgewinn zu verbuchen ist. Eine Kapitalrücklage entsteht bei den Abwärtsumgründungen. Diese sind von Z 1 leg cit umfasst, die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Ausschüttungsgesperrt ist hier der Gewinn, der aus der Auflösung dieser Kapitalrücklage resultiert. Bei der Ermittlung des ausschüttbaren Betrages war demnach nur im Fall einer tatsächlichen Auflösung einer Kapitalrücklage Vorsicht geboten. Gemäß den Regelungen des § 235 UGB aF waren Zuschreibungen und Auflösungen von Bewertungsreserven ebenso Anlassfälle, den ausschüttbaren Gewinn auf eventuelle Einschränkungen zu prüfen. In allen drei Anlassfällen war jedenfalls ein Hinweis in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahrs vorhanden.

Bei den Umgründungen, bei denen

im Sinne des § 235 Abs. 1 Z 2 UGB keine Kapitalrücklage ausgewiesen werden kann, handelt es sich um Aufwärtsumgründen. Hier kommt es zur Einbuchung eines Bilanzgewinnes (anstelle einer Kapitalrücklage) in Höhe des beizulegenden Wertes des übertragenen Vermögens.

Der gesperrte Betrag errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der Wertminderung des Anteils an der übertragenden Gesellschaft und dem Wertansatz des Vermögens nach § 202 Abs. 1 UGB.

Im Unterschied zur Abwärtsumgründung muss dieser gesperrte Betrag bei der Ermittlung von ausschüttbaren Gewinnen mitgedacht werden. Einen Hinweis aus der Gewinn- und Verlustrechnung gibt es dabei nicht. Ebenso ist bei Seitwärtsumgründungen ein im Bilanzgewinn der Muttergesellschaft enthaltener Gewinn gesperrt, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Wertabgang bei dem Anteil an der übertragenden Gesellschaft und dem mit dem beizulegenden Wert ermittelten Wertzuwachs des Anteils an der übernehmenden Gesellschaft ergibt. Der Geschäftsführer muss bei der Erstellung des Gewinnverteilungsvorschlags auf das Vorliegen etwaiger Ausschüttungssperren achten. Eine Verletzung der Bestimmungen des § 235 UGB hat eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft zur Folge. Das Führen von Aufzeichnungen, aus denen der Betrag der Ausschüttungssperre, deren Anlass und zeitliche Reichweite ersichtlich sind, gehört zu den Pflichten eines Geschäftsführers, so wie die Kontrolle dieser Aufzeichnungen zu den Pflichten § eines Wirtschaftsprüfers gehört.



ZUM AUTOR
Mag. Gunther
Bauer ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Gunther.Bauer@
zobl-bauer.at





Immer mehr von unserer Zeit ist für zusätzliche Administration, neue Verwaltungsaufgaben und Organisationsanpassung aufgrund der Digitalisierung gebunden. Da bleibt immer weniger verfügbare Zeit für fachliche Weiterbildung und Studium der Fachliteratur.

Haben Sie auch manchmal das Gefühl, vielleicht nicht doch alles Wichtige an steuerlichen Änderungen mitbekommen zu haben? Dieses Gefühl macht Sie etwas unruhig?

STEUERUPDATE 2017

29.11.2017, 9 –18 h, Austria Center Vienna

- → Update Ertragsteuern
- → Update Umsatzsteuer
- → Update WTBG und BAO
- → Update Lohnsteuer und Sozialversicherung

Wir bieten Ihnen die Lösung.

Reservieren Sie für sich und Ihre Mitarbeiter acht Stunden Zeit und holen Sie sich von ausgewiesenen Experten alle Informationen über die wichtigsten Themen des Jahres 2017. Wir bringen Sie auf den neuesten gesetzlichen Stand. Beispiele und praktische Tipps sowie eine umfangreiche Seminarunterlage helfen bei der Umsetzung des Wissens.

Merken Sie sich bitte folgende Termine vor oder melden Sie sich gleich an: www.kollegeninfo.at

SPEZIALUPDATE Gruppenbesteuerung 2017

6.12.2017, 9-17 h, Austria Center Vienna

- → Gruppenbesteuerung und Umgründungen
- → Liquidation und Sanierung in der Gruppe
- → Auslandsverluste
- → Aktuelle Entwicklungen & praktische Hinweise



Ein heißer **Herbst**

STEUERLAST. Über Wahl-Versprechungen und Forderungen, denen hoffentlich Aktionen folgen. Von Verena Trenkwalder



ZUR AUTORIN Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht

vtrenkwalder@kpmq.at

as World Competitiveness Ranking des International Institute for Management Development (IMD) der privaten Wirtschaftshochschule Lausanne stellt Österreich 2017 kein gutes Zeugnis aus. Österreich liegt nur auf Rang 25 von 63 untersuchten Ländern und hat damit gegenüber dem Vorjahr wieder einen Platz verloren. Beim Vergleich seiner wirtschaftlichen Performance fiel Österreich sogar von Rang 19 im Vorjahr auf Platz 40 zurück. Einer der Hauptfaktoren ist die Steuerpolitik: Nach Platz 60 im Vorjahr ist Österreich diesmal auf Platz 61 gelandet. Unter den dringlich empfohlenen Maßnahmen des IMD ist daher auch der Punkt "Steuerlast reduzieren (für Unternehmen)" zu finden. Kein Wunder, befinden wir uns doch bei der Einkommensteuer, den Steuereinnahmen und den Sozialbeiträgen eindeutig ganz am unteren Ende der Skala.

Umso spannender ist es, jetzt im Wahlkampf die Forderungen unter die Lupe zu nehmen.

Die SPÖ postuliert unter dem Titel Steuergerechtigkeit, dass das Steuersystem "zu weich zu Konzernen und großen Vermögen, gleichzeitig ungerecht zur hart arbeitenden Mittelschicht" ist. Der Faktor Arbeit soll daher insgesamt um 5,3 Mrd. Euro entlastet werden. Weitere Forderungen sind die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer ab einer Mio. Euro zur Sicherung der Pflegefinanzierung und Steuererleichterungen für Mindestpensionisten.

Die ÖVP will Österreich mit fairer Entlastung ohne Neuverschuldung zurück an die Spitze führen. Gelingen soll das durch die Abschaffung der kalten Progression für alle Einkommen. Zudem soll es eine Lohn- und Einkommenssteuer-Senkung durch niedrigere Steuersätze für die ersten drei Tarifstufen geben, dh eine Reduktion der Steuersätze von 25 auf 20%, von 35 auf 30% und von 43 auf 40%. Dezidiert ausgeschlossen werden Erbschafts- und Vermögenssteuern. Überregulierung soll bekämpft und Missbrauch eingedämmt

Auch die FPÖ will die Abgabenquote von derzeit 43,2 auf 40% senken, was eine Steuerentlastung von 12 Mrd. Euro bringen soll. Über mehrere Jahre sollen über Senkung von Lohn- und Einkommenssteuer, Senkung der Lohnnebenkosten und der Körperschaftsteuer 9 Mrd. Euro hereingespielt werden. Familien sollen im Ausmaß von einer Mrd. Euro entlastet werden. Die FPÖ-Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (z.B. Optimierungen im Förderungswesen und beim Föderalismus) würden insgesamt 13,2 Mrd. Euro umfassen. Für Unternehmen fordert die FPÖ eine deutliche Senkung der Lohnnebenkosten, die Reduktion des KSt-Satzes für nicht entnommene Gewinne von 25 auf 12,5%, eine sofortige Abschaffung der kalten Progression und eine echte Steuerfreiheit für nicht entnommene und reinvestierte Gewinne.

Die Grünen fordern unter dem Stichwort Fairness ein leistungs- und chancengerechtes Steuer- und Abgabensystem, eine Erbschaftssteuer und natürlich auch die Ökologisierung der Steuerstruktur. Beim Thema leistbares Leben forcieren die Grünen ihr 1-2-3-Euro-Öffi-Tarifmodell, einen gesetzlichen Mindestlohn von EUR 1.750,- brutto sowie die Arbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden.

Was brauchen wir wirklich und wie funktioniert das? Eine Entlastung des Faktors Arbeit. Und: Eine Vereinfachung des Steuerrechts! Die Steuergesetze müssen wieder einfacher, verständlicher und transparent werden.

Doch was brauchen wir wirklich?

- Eine Vereinfachung des Steuerrechts die Steuergesetze müssen wieder einfacher, verständlicher und transparent werden!
- Entlastung des Faktors Arbeit
- Eine radikale Verringerung der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung
- Kein Golden Plating, keine Anlassgesetzgebung, keine überbordenden Missbrauchsregelungen
- Keine neuen Steuern
- Vereinheitlichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung durch eine deutliche Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips

Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Also was braucht es wirklich? Den Mut, jede einzelne Regelung zu hinterfragen und auch Regelungen, die in Einzelfällen oder vor längerer Zeit sinnvoll waren, zu überdenken. Mit entsprechendem Mut lassen sich auch die großen Themen wie Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlagen in Lohnsteuer und Sozialversicherung mittelfristig sicher umsetzen.

Behörden sind auch nur Menschen?

KOMMUNIKATION. Ob sich Behörden auskennen oder nicht – Sie selbst können es beeinflussen. Von Reinhard Hinger



ZUM AUTOR

Dr. Reinhard
Hinger ist Zivilrichter in Wien,
Mediensprecher
des Oberlandesgerichts Wien und
seit Jahren in der
Aus- und Fortbildung zum Thema
"verständliche
Sprache"
engagiert

Reinhard.Hinger@ justiz.gv.at Vor vielen Jahren ließ sich ein damals sehr bekannter ORF-Sportreporter bei der Übertragung eines Reit- und Springturniers – offenbar auf der Welle der Tierliebe schwimmend – zum seither geflügelten Wort hinreißen: "Pferde sind auch nur Menschen!"

Etwas abgewandelt könnte man – sehr milde gestimmt – daran anknüpfend behaupten: "Behörden sind auch nur Menschen." Doch das stimmt natürlich nicht. Behörden sind keine Menschen, doch arbeiten in Behörden Menschen. Menschen, die Sorgen haben, die sich über Lob freuen, denen die Arbeit manchmal zu viel ist, denen die Arbeit manchmal zu langweilig ist, die manchmal gut aufgelegt sind und manchmal schlecht.

Wenn man das alles bedenkt, findet man leichter den richtigen Ton beim Korrespondieren, Telefonieren, Verfassen von E-Mails, Anträgen, Rechtsmitteln und sogar von Aufsichtsbeschwerden. Dazu kommen einige banale und sehr praktische Regeln.

Gut überlegt sein will zum Beispiel, ob es besser ist, anzurufen oder schriftlich zu verkehren. Für den Erstkontakt, bei dem noch keine bestimmte Ansprechperson bekannt ist, empfiehlt sich nicht, "ins Blaue" anzurufen. Wenn ein telefonischer Kontakt gesucht wird, ist zu beachten, dass möglicherweise jemand das Telefon abhebt, der vom betroffenen Verfahren oder von den wesentlichen Inhalten keine Ahnung hat, weil sie oder er "nur" in der Telefonvermittlung tätig ist. Um zur richtigen Stelle verbunden zu werden, hat es keinen Sinn, gleich in den Inhalt des Anliegens einzusteigen, weil das nur Verwirrung stiften würde.

Ungeduld und Vorwürfe

Schon dabei lässt sich ein wesentlicher Punkt formulieren, der den Umgang mit Behörden und mit Stellen ganz allgemein erleichtert, die möglicherweise das Gefühl haben, mächtiger zu sein als das Gegenüber. Wann immer wir einem Menschen glaubwürdig das Gefühl geben, sie oder er könne uns helfen, ein Problem entweder zu lösen oder es zumindest zu erleichtern, haben wir kommunikativen Rückenwind. Das hat nichts mit Unterwürfigkeit oder billiger Taktik zu tun, sondern ist das normale Ergebnis von Respekt, der im Umgang mit Menschen unverzichtbar ist. Ungeduld und Vorwürfe hingegen bewirken eine Verteidi-

gungshaltung, die unterm Strich mindestens Zeit, meistens auch Ärger und Nerven kostet.

"Entschuldigen Sie, wer sind Sie?"

Gerade am Telefon ist es wichtig, kein Rätselraten aufkommen zu lassen über die eigene Identität. Es könnte das Gedächtnis von Menschen überfordern, wenn man selbst nach etlichen Telefonaten einfach voraussetzt, die Nennung des Namens allein genüge schon, um die richtige Assoziation hervorzurufen. Dies ist aber vor allem dann ungewiss, wenn seit dem letzten Kontakt längere Zeit verstrichen ist. Nicht einmal im kollegialen Bereich ist es empfehlenswert, nur den Vornamen zu nennen, weil die angesprochene Person möglicherweise mehrere Peters oder Marias kennt und bei der Stimmenerkennung nicht so sattelfest ist.

Ausführungen über die Höflichkeit würden hier den Rahmen sprengen. Darüber sind ganze Bücher geschrieben worden, schon vor hunderten von Jahren. Die Gebote der Höflichkeit sind der Zeit unterworfen und vom Kommunikationsmedium abhängig. Übertriebene Höflichkeit wird als unangenehm empfunden. Anlässlich eines kurzen beruflichen Telefonats nach den möglichen Urlaubsplänen oder nach der werten Gesundheit zu fragen, wäre deplatziert. Grüßen, "bitte" und "danke" sind allerdings unverzichtbar.

Betreff und Bezug

Bei schriftlichen Eingaben darf nicht auf die Aktenzahl oder ein sonstiges Identifikationsmittel vergessen werden, damit der Empfänger auch den richtigen Akt zur Hand nehmen kann. Den Begriff des Akts wird es als Abgrenzungskriterium noch lange geben, auch wenn die Verwendung von Papier, von Heftklammern, von Aktendeckeln und von Schnüren zum Zusammenbinden längst vergessen sein wird. Dem Empfänger eines Schreibens Rechercheaufwand zu verursachen, wird als unangenehm empfunden.

Dies gilt ganz besonders im an sich so praktischen Verkehr mit E-Mails. Die Betreffzeile leer zu lassen, ist eine ganz schlechte Idee, denn die Wahrscheinlichkeit, dass das Mail unbeachtet bleibt, ist sehr hoch. Andere informationsfreie Texte wie "Dringend!" oder "Wichtig!" könnten dazu führen, dass das E-Mail im Spam-Ordner endet. Je präziser und unterscheidungskräftiger der Betreff ist, umso schneller wird



Am Telefon ist wichtig, kein Rätselraten aufkommen zu lassen über die eigene Identität. Es könnte Menschen überfordern, wenn man selbst nach etlichen Telefonaten voraussetzt, die Nennung des eigenen Namens genüge schon ...

die Botschaft abgearbeitet. Patentrezepte gibt es dabei nicht, doch lässt sich das am leichtesten dadurch lernen, wenn man sich in die Situation des Empfängers versetzt.

"20170802883857678.pdf"?

Das E-Mail ist auch deshalb so praktisch, weil Anhänge mitgeschickt werden können. Dabei ist aber ganz wichtig, dass auch diese Anhänge sprechende Namen haben. Wenn Sie etwas gescannt haben, sollten Sie sich unbedingt die Mühe machen, das Dokument so umzubenennen, dass der Empfänger die Anhänge abspeichern kann, ohne sie seinerseits umbenennen zu müssen.

KISS - keep it short and simple

Was Behörden im Schriftverkehr überhaupt nicht wollen, ist vermeidbare Länge. Menschen, die in Behörden arbeiten, haben zwar eine besser entwickelte Lesegeduld als zum Beispiel Tages-Journalisten, die pro Thema nicht gern mehr lesen, als auf einer Seite Platz hat. Eingaben an Behörden, die auf einer Seite Platz finden, sind meist illusorisch. Jede Leserin und jeder Leser allerdings ist dankbar, wenn sich möglichst bald herausstellt, worum es geht und in welche Richtung die Vorstellungen oder Wünsche des Absenders gehen.

(Rechts-)Belehrungen auf einem Niveau, das ohnedies als allseits bekannt vorausgesetzt werden kann, sind kontraproduktiv. Menschen wollen nicht gern belehrt werden; das haben wir als Schülerinnen und Schüler so recht und

schlecht ertragen oder wir schätzen es, wenn wir uns bewusst einem Unterricht aussetzen. Im Alltag ist es unangenehm.

Lass den Weltschmerz weg

Beim Verfassen von Anträgen oder sonstigen Eingaben empfiehlt sich auch, darüber nachzudenken, welchen Spielraum der Empfänger überhaupt hat. Die Ungerechtigkeit der Welt oder die Verfassungswidrigkeit lästiger Bestimmungen zu thematisieren, hat wenig Sinn. Selbst wenn es gelänge, die Gesprächspartnerin oder den Gesprächspartner von der Richtigkeit des eigenen Standpunkts zu überzeugen, würde sich nichts ändern.

Verstehen wollen allein genügt oft nicht

Ganz entscheidend ist, sich so verständlich auszudrücken, dass die Leserin oder der Leser nicht schon am Text scheitert. Die Gutwilligkeit und die Hilfsbereitschaft könnten als Opfer von Missverständnissen möglicherweise in die völlig falsche Richtung gelenkt werden, wenn der Gedankengang und das Ziel unklar bleiben. Sprache lebt, Sprache soll verbinden und nicht trennen. Zum Thema "guter Stil" sind Bibliotheken gefüllt worden – sich gelegentlich wenigstens mit einem Werk zum Thema zu befassen, lohnt sich.

Sehr gefährlich und auch sehr gut geeignet, Missverständnisse herbeizuführen, ist Ironie. Auch rhetorische Fragen und (zu viele) Rufzeichen können sich als Problem erweisen und die heftigsten Bemühungen ins Leere laufen lassen. Auch übertriebene Höflichkeit hat den Geruch des Ironischen. Ich erinnere mich, wie lästig es mir war, als ein bestimmter Rechtsanwalt in den Verhandlungen vor dem Bezirksgericht, an dem ich als Richter arbeitete, mich immer mit "Hohes Bezirksgericht!" ansprach, obwohl allen Anwesenden klar war, dass das Bezirksgericht in der Skala der Gerichtsorganisation gerade nicht hoch oben steht (was überhaupt nichts aussagt über die Wichtigkeit gerichtlicher Entscheidung welche Instanz auch immer!).

Meist ist es der Zeitdruck, der zu Missverständnissen, leeren Kilometern, Verstimmungen und Verwirrungen führt. Gut ist, sich an das Sprichwort zu erinnern, das von Konfuzius stammen könnte: "Wenn du es eilig hast, geh langsam."

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Einzigartiger Überblick



Seit Jahren ist der "Hilpold/Steinmair" Synonym für kompetente und zuverlässige Information zum italienischen Steuerrecht in deutscher Sprache. Alles wird auf knapp 500 Seiten prägnant und gleichzeitig leicht lesbar dargestellt. Zahlreiche Übersichten ermöglichen einen raschen Einblick in diese komplexe italienische Rechtsmaterie. Die Autoren leisten Grundlagenarbeit – auch bei der terminologischen Aufarbeitung dieses Sachgebiets.

In der 5. Auflage neu hinzugekommen sind:

- neue steuerliche F\u00f6rderung von Start-ups in Italien
- neue steuerliche Zuzugsbegünstigungen
- europaweit einzigartige ökologische Förderungen (im Wohnbereich, aber auch für Investitionen)

Hilpold/Steinmair, Grundriss des italienischen Steuerrechts I, 5. Auflage. Manz Verlag 2017. XXVIII, 494 Seiten. Broschur. EUR 69,-. ISBN 978-3-214-02476-5

Steuerlatenzen richtig ermitteln

2 Abschlüsse

Mit der Einführung des RÄG 2014 wird ab 2016 in Österreich die Ermittlung der latenten Steuern und die Darstellung im Jahresabschluss verpflichtend auch für kleine Gesellschaften eingeführt.

Das Praxishandbuch stellt die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur alten Rechtslage, aber auch die neue









Rechtslage in ihrer Gesamtheit dar und dient dem Bilanzierungspraktiker als Arbeitsanleitung bei der Ermittlung der Steuerlatenzen.

Behandelt werden hierbei sowohl latente Steuern

- im Einzelabschluss
- im Konzernabschluss
- bei Umgründungen
- bei der Gruppenbesteuerung und
- bei Personengesellschaften sowohl nach UGB als auch nach IFRS.

Grohmann/Wundsam, Latente Steuern. Manz Verlag 2017. XXII, 92 Seiten. Broschur. EUR 36,-. ISBN 978-3-214-07245-2

Bestseller zum Steuerrecht

3 In der 19. Auflage

Ausgewogen und zuverlässig bietet der "Doralt" bereits in 19. Auflage alles Wesentliche für die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern – jetzt mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016!

Der optimale Überblick über das geltende Steuerrecht – Unternehmenssteuern, Verkehrsteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund, ein eigenes Kapitel widmet sich auch dem Finanzstrafrecht. Systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht und zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Außerdem: mit einer kleinen "Stilkunde" – so werden Texte leicht und angenehm lesbar! Auch als E-Book und zum günstigen Abonnement-Preis erhältlich!

Doralt, Steuerrecht 2017/18. 19. Auflage 2017. XXVI, 280 Seiten. Br. EUR 36,-. Im Abonnement und zum Hörerscheinpreis EUR 28,80. ISBN 978-3-214-01979-2

Leitfaden für Studium und Praxis

4 Lerntechniken lernen

Neben einem soliden Fachwissen wird in der heutigen Berufswelt ein umfassendes Zeit- und Selbstmanagement immer wichtiger. In diesem Skriptum sind die wichtigsten Prinzipien des Zeit- und Selbstmanagements sowie eine Übersicht über die wichtigsten Lern- und Arbeitstechniken zu finden.

In den ersten drei Teilen werden die theoretischen Grundlagen beschrieben:

- Zeitmanagement: die persönliche Vision und Ziele finden, klassische Prinzipien und Techniken des Zeitmanagements, Strategien gegen Zeitdiebe
- Arbeiten und Lernen: Stress und der Umgang mit Stress, Motivation und Gedächtnis, wichtige Lern- und Arbeitstechniken, Tipps für Prüfungen
- Zukunftsfähigkeit: die Zukunft der Lernprozesse und der Arbeitswelt Im ausführlichen Arbeitsteil finden sich 27 Übungen und Fallstudien zur Anwendung und Vertiefung. Sowohl für Studierende zur erfolgreichen Bewältigung des Studiums als auch für Praktiker, die sich einen kompakten Überblick verschaffen wollen.

Neuheiten und Ergänzungen der 3. Auflage:

- Aktualisierungen und Überarbeitungen
- Aktuelle Studienergebnisse zu Kommunikationsmedien
- 27 Übungen und Fallstudien

Kreidl, Zeitmanagement, Arbeits- und Lerntechniken, 3. Auflage. Lexis Nexis 2017. 196 Seiten. EUR 28,-. Flexibler Einband. ISBN 978-3-7007-6621-6

FRAGEBOGEN SIND SIE GUT BERATEN?

9 Antworten zum Steuerberater von

- Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?
 Miudesteus eiu Mal.
- Was bringt er/sie Ihnen?
 Das gute Gefühl, es richtig zu machen.
- Ist sein/ihr Honorar angemessen?
 Ich bin versucht, "ja" zu sagen, taktisch ist das aber nicht klug.
- 4. Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?

 Egal. Ich fühle mich immer ein bisschen wie ein Schulmädchen, das seine Hausaufgaben nicht ordentlich gemacht hat. Aber tendenziell: eher älter als ich.
- 5. Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?

 Das klingt so nach Krankenschwestern-Fantasien. Ich finde es ohnedies schon ein derart intimes

 Verhältnis ... Kompetenz macht doch immer auch sexy.
- 6. Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?

 Ja biHe. Mein Steuerberater trägt übrigens immer sehr gute Anzüge. Erlesen, akkurat, aber nicht zu formell oder spießig. Das ist durchaus eine Visitenkarte.
- 7. Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie? Ich würde gerue die Zeit habeu, wehr vou seiner phänowenalen Kunstsammlung zu sehen.
- 8. Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?
 Ich danke weinen Eltern dafür, dass sie wich von Beginn an zu einem exzellenten, aber nicht ganz
 günstigen Zahnarzt geschickt haben. Ich hatte daher nie Angst, nie Probleme und einen Arzt, der immer
 auf dem letzten Stand der Technik und Forschung ist. Genauso sehe ich das beim Steuerberater:
 Prophylaxe, Beratung, Vertrauen und ein bisschen Angst vor den Honorarnoten.
- 9. Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn? In derselben Stadt genügt!

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!



Lilli Hollein ist Mitbegründerin der Vienna Design Week, die von 29.9. bis 8.10. in Wien stattfindet. www.viennadesignweek.at



officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS, VON KARIN POLLACK

Mobile Alternative

Android-Betriebssystem kostet EUR 249,-.

SMARTPHONE. Motorola ist wieder da – das Modell Moto G hat einen mächtigen Akku und einen Fingerabdrucksensor.

Es ist gar keine Frage: Apples iPhone dominiert den Smartphone-Sektor. Für alle, die diese Marktmacht nicht uneingeschränkt akzeptieren wollen, gibt es Alternativen. Bekanntlich haben Konsumenten und ihre Kaufentscheidungen ja auch einen gestaltenden Einfluss auf die Wirtschaft. Der amerikanische Traditionskonzern Motorola war lange Zeit von der Bildfläche verschwunden, lässt aber seit der Übernahme durch den Lenovo-Konzern mit neuen Produkten aufhorchen. Moto G heißt die robuste Smartphone-Linie in Grau und Gold, die sich durch einen starken Akku (er lässt sich in nur 15 Minuten voll aufladen), eine leistungsstarke Kamera und Sicherheitsfeatures wie einen Fingerabdrucksensor auszeichnet. Damit lassen sich auch mobile Zahlungen sicher autorisieren. *Das Moto G5S von Motorola mit*



Externer Speicher

FESTPLATTE. Verbatim hat mit "Store n Save" eine tragbare Festplatte mit einer Speicherkapazität von 10 Terabyte.

Es ist immer wieder eine Horrorvision:

Der Computer geht kaputt, der Laptop wird gestohlen und plötzlich sind alle wichtigen Daten weg. Wer auf Nummer sicher gehen will, macht regelmäßig Back-ups auf externe Festplatten. Verbatim hat sich auf Datenspeicherung spezialisiert und bringt ein Produkt auf den Markt, das Platz für insgesamt 10 Terabyte Daten liefert. Einmal ganz abgesehen von Dokumenten lassen sich mit diesem unscheinbaren, schwarzen Kasterl natürlich auch Filme (für unterwegs) und Fotos speichern. Die Store 'n' Go USB 3.0 Festplatte für unterwegs kostet mit 10-Terabyte-Speicher EUR 629,— das 5-Terabyte-Modell EUR 319,99. www.verbatim.de



www.motorola.com/at

Gute Laune

SOUND. Mit Lautsprechern des dänischen Herstellers Libratone kommt Klang in den Büroalltag.

Musik beim Arbeiten? Das mag nicht jeder. Manchmal kann guter Sound aber trotzdem recht beflügelnd wirken. Bei monotonen Tätigkeiten zum Beispiel, bei denen weniger das Gehirn als eher Geduld gefordert ist. In solchen Situationen wünscht man sich den Zipp Mini-Lautsprecher von Libratone, der zur Untermalung die Musik aus dem Handy holt. Der Lautsprecher ist unauffällig, könnte – rein optisch – mit einer Thermoskanne verwechselt werden, hat eine hervorragende Klangqualität und einen Akku, der zehn Stunden hält. Der Zipp Mini-Lautsprecher von Libratone kostet EUR 199,—.

Zu bestellen: www.libratone.at

Herz unter Kontrolle

WEARABLE. Immer mehr Menschen trainieren nach genauen Vorgaben. Polar hat einen neuen Pulssensor, der die Herzfrequenz ohne Brustgurt und Handy misst.

Nicht nur Budgets, auch Fitness lässt sich planen. Viele Menschen trainieren mit viel zu hoher Pulsfrequenz – und merken es oft nicht. Wer im gesunden Bereich trainieren will, um so seine kardiovaskuläre Fitness zu stärken, sollte mit einer Pulsuhr trainieren und seine Herzfrequenz im Auge behalten. Polar hat mit Polar OH1 ein Modell auf den Markt gebracht, das an Unterarm und Oberarm getragen wird und bis zu 200 Trainingsstunden aufzeichnet. Auf diese Weise lässt sich eine gute Basis-Fitness aufbauen. Natürlich lässt sich das Gerät nach dem Training an den Computer anschließen und mit diversen Fitness-Apps auswerten. Der optische Pulssensor Polar OH1 kostet 79,95 Euro und ist im Webshop erhältlich. www.polar.com/at-de



Hoch und tief

BÜROMÖBEL. Vitra hat höhenverstellbare Schreibtische, zum Sitzen und Stehen beim Arbeiten.

Am Arbeitsplatz verbringen viele Menschen mehr Zeit als im Bett. Insofern würde es sich lohnen, Sorgfalt in der Auswahl des richtigen Schreibtisches walten zu lassen. Zu langes Sitzen schadet bekanntlich dem Rücken. Vitra bietet mit dem "Ad hoc"-System eine flexible Lösung. Die Beine dieses Schreibtisches sind höhenverstellbar, was auch das Arbeiten im Stehen möglich macht. Auch auf der Storage-Box lässt sich ein Laptop abstellen – Vitra setzt mit seinen Büromöbeln auf rundherum individuelle Lösungen. Ad hoc wurde vom italienischen Designer Antonio Citterio entworfen. www.vitra.com/de-at

Entspannung bringen

SCHMERZEN. Für Rückenschmerzgeplagte ist Selbstmassage eine Möglichkeit, verspannte Muskeln zu lockern – von Blackroll kommen die Geräte dafür.

Faszien waren lange vernachlässigte Körperstrukturen. Sie umgeben die Muskeln und bilden im Körper ein eigenständiges Netz. Insofern spielen sie auch bei Verspannung eine wichtige Rolle. Mit Selbstmassage an bestimmten Triggerpunkten lassen sie sich beeinflussen. Dafür gibt es eine Reihe von Hilfsmitteln, auf die sich die deutsche Firma Blackroll spezialisiert hat. In der Office Box sind sämtliche Gerätschaften gegen Mausarm, Rückenschmerzen und Nackenverspannungen vereint. Im Booklet gibt es dazu die Übungsanweisungen, die sich problemlos in den Büroalltag integrieren lassen. Die Blackroll Office Box kostet EUR 59,90. Zu bestellen unter: www.blackroll.de





Gut gepolstert

UNTERWEGS. Die Aktentasche ID von Moleskine ist für das digitale Zeitalter gemacht.

Moleskine-Notizbücher und Kalender sind legendär, weil sie richtig gut funktionieren. Doch die elektronische Konkurrenz für Papier ist übermächtig, deshalb erweitert Moleskine sein Portfolio – und zwar um überaus funktionale Taschen. Das Besondere: Ihr Innenleben ist gut durchdacht. Was das heißt: Es gibt eine Reihe von gepolsterten Fächern für Laptop, Tablet und Smartphone, die die Geräte gut schützen – die Aktentasche ID zum Beispiel lässt sich auch sehr gut auf einen Rollkoffer schnallen. Das macht sie zu einem praktischen Reisebegleiter. Die Aktentasche ID von Moleskine gibt es in Grau und Schwarz. Sie kostet EUR 169,—. Zu bestellen: www.moleskine.at

terminvorschau

AKTUFU E VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT



STEIERMARK, 28.9.2017, 9:00–17:00 GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER STEUERN & SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT TRAININGSZENTRUM

Referenten: Dr. Gabriele Krafft, BFG | StB Dr. Stefan Steiger Ort: Hotel Das Weitzer | Grieskai 12-16 | 8020 Graz

Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski | Tel.: 0664/12 77 955



KÄRNTEN, 29.9.2017, 13:00–30.9.2017, 16:00

ÖGWT PÖRTSCHACHER STEUERBERATERTAGUNG

Referenten: StB Dr. Christian Prodinger | WP/StB Mag. Veronika Seitweger | Dr. Andrei Alexandru Bodis, BMF | Mag. Bernhard Renner, BFG | Dr. Christa Lattner, BMF | StB Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler

Ort: Kongresscenter Wörthersee | Hauptstraße 203 | 9210 Pörtschach Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski | Tel.: 0664/12 77 955



WIEN, 3.10.2017, 16:00-21:30

AUSSENPRÜFUNGS- UND KOCHTRAINING

FIT FÜR DIE AUSSENPRÜFUNG UND GESUND DURCH BUSINESS-COOKING ÖGWT NETZWERKEN

Referenten: StB Mag. Doris Bramo-Hackel, Siegfried Kröpfl (Haubenkoch) Ort: UniCredit Center Am Kaiserwasser | Eiswerkstraße 20 | 1220 Wien Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski | Tel.: 0664/12 77 955



WIEN, 4.10.2017, 9:00-17:00

PRAXISREIHE DIGITALISIERUNG BMD

ÖGWT TRAININGSZENTRUM

Referenten: StB Mag. Paul Heissenberger | Roland Beranek | WP/StB Mag. Herbert Houf | Mag. Hubert Hofer

Ort: ÖGWT | Tiefer Graben 9/1.Stock | 1010 Wien | U3 Herrengasse Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski | Tel.: 0664/12 77 955



INNSBRUCK, 4.10.2017, 17.30

BESUCH DER OSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

EXKURSION DER JUNGEN ÖGWT TIROL

Referent: Mag. (FH) Armin Schneider

Ort: Oesterreichische Nationalbank, 6020 Innsbruck, Adamgasse 2 Ansprechpartner: StB Dr. Klaus Hilber, office@oegwt-tirol.at



WIEN, 5.10.2017, 9.00–18.00 **UPDATE WP 2017**

ÖGWT KOLLEGENINFOSEMINAR

Referenten: zahlreiche Kollegen – siehe unter www.kollegeninfo.at

Ort: Austria Trend Hotel Savoyen Vienna | 1030 Wien | Rennweg 16 | 1030 Wien

Ansprechpartner: WP Mag. Eva Pernt, Tel.: 01/31 000 13



WIEN, 9.10.2017, 13:00-17:00

IMMOBILIENVERMIETUNG ZWISCHEN GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTER

ÖGWT TRAININGSZENTRUM

Referent: StB Dr. Christian Prodinger

Ort: ÖGWT | Tiefer Graben 9/1. Stock | 1010 Wien | U3 Herrengasse Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski | Tel.: 0664/12 77 955



WIEN, 10.10.2017, 9:00 - 17:00

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER STEUERN & SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT TRAININGSZENTRUM

Referenten: Dr. Gabriele Krafft | StB Dr. Stefan Steiger

Ort: ÖGWT | Tiefer Graben 9/1. Stock | 1010 Wien | U3 Herrengasse Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski | Tel.: 0664/12 77 955



ÖGWT TRAININGSZENTRUM **BUSINESSBOXING**

WAS HABEN BUSINESS UND BOXEN GEMEINSAM?

ÖGWT TRAININGSZENTRUM. WIEN

TRAINER

SCHWERPUNKTE

AUSZÜGE AUS DEM BOXINGSEMINAR Teamübungen mit Ciro De Luca

Praxis-Training mit Boxchampion Erjon Zeka

- "Rumble in the Jungle", Das Don King Erfolgsmodell » Gemeinsames
 Aufwärmen & Training der Boxbasics » Kraftpotentiale aktivieren
 Konditions- und Koordinationsübungen, Ringluft schnuppern

TRAININGSORT

TRAININGSBEITRAG

ANMELDUNG

Bitte nehmen Sie für das Boxing bequeme Trainingskleidung mit!



Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen. Seit 1978.





den offenen Markt. Mit dem einzigartigen Vorzeigeobjekt der ifa AG ändert sich das nun: Das im Wiener Ringstraßenstil errichtete Palais Faber in bester Salzburger Stadtlage bietet Ihnen aktuell die einmalige Chance zur Investition in der berühmtesten Festspielstadt der Welt. Die ifa AG verwandelt bis 2020 das denkmalgeschützte Objekt als Bauherrenmodell in ein Juwel, das bei Fertigstellung bereits vollvermietet sein wird. Als langfristiger Hauptpächter konnte ein 4 Stern Plus Hotelbetreiber gewonnen werden. Grundbücherliche Sicherheit für den Anleger ist selbstverständlich, weitere Garantien und entsprechende Sicherstellungen des Hotelbetreibers

> Ansprechpartner: **Christian Kirchmayer** Direktor Vertrieb und Marketing

T: 0732 / 66 08 47 - 2233 F: 0732 / 66 08 47 - 92233 palais.faber@ifa.at www.ifa.at